

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2021-2027			
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Zu ergänzender <u>neuer Absatz 3</u> : "Weiterhin fordert die WRRL in Artikel 7 Absatz 3 die Mitgliedstaaten auf, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, "um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern". <u>Daraus folgt, dass der Schutz des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Basis gesetzlicher Regelungen zu verfolgen ist, zu denen neben den Vorgaben zum Schutz der Trinkwasserressourcen durch das WHG und das Landeswassergesetz HWG auch die EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020, in der die Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt wurden, und deren Umsetzung in der Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) zählt."</u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die EU-Trinkwasserrichtlinie wird nach Umsetzung in das deutsche Recht im Verwaltungsvollzug Berücksichtigung finden.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Die Darstellung der Anbauverhältnisse ist <u>folgendermaßen zu ergänzen</u> : "[...] Die Anbauverhältnisse werden vom Getreideanbau dominiert, der meist um die 63 % der Ackerfläche ausmacht. In den meisten Regionen folgen nach dem Getreideanbau die Ölfrüchte, die auf 10 bis 18 % der Ackerflächen angebaut werden. Dritt wichtigste Fruchtart sind die Hackfrüchte, die 2 bis 10 % der Ackerfläche belegen. <u>Regional wie etwa im Hessischen Ried von besonderer Bedeutung sind Gemüse und Sonderkulturen, die lokal einen Großteil der Flächen einnehmen können.</u> "	wurde teilweise übernommen	Die Ergänzungswünsche wurden in den BP teilweise übernommen. Übernommen wurden die angeführten Anteile der jeweiligen Ackerkulturen.
Hessenwasser GmbH & Co. KG	Zu ergänzender <u>neuer Absatz 2</u> : "[...] Die überwiegenden Verweilzeiten der oberflächennahen Grundwässer in Hessen bewegen sich zwischen 5 - 60 Jahren.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Der Abschnitt 1.3.2 behandelt

<p>sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p><u>Zusätzlich zu den ermittelten Verweilzeiten des Grundwassers sind insbesondere in den Maßnahmenräumen, in denen zur Verminderung der diffusen Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft spezifische Maßnahmen etabliert wurden (Intensivberatung der Landwirte, Bodenuntersuchungen, Zwischenfruchtanbau sowie Agrarumweltmaßnahmen u. a.) der lokale Beginn der Beratung, die Zeiträume bis zur Etablierung der Beratung und der tatsächlichen Bewirtschaftungsumstellung durch die Landwirte sowie die Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (ungesättigte Zone) zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Hieraus resultieren Konsequenzen für die Erfolgskontrolle bzw. Bewertung der Effektivität und -effizienz der eingeleiteten Maßnahmen, für das WRRL-Monitoring sowie für die Einhaltung der Zielzustände zu den vorgegebenen Fristen und der ggf. daraus ableitbare Fristverlängerungsbedarf."</u></p>		<p>ausschließlich die Verweilzeiten des Grundwassers als allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten. Eine Beschreibung der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung ist hier nicht vorgesehen.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Zu ergänzender <u>neuer Absatz 3</u> (die entsprechenden Zahlenangaben sind einzufügen bzw. auf den Stand 2020 zu aktualisieren; die derzeitigen Zahlenangaben stammen von 2018): "[...] Bei der Flächenbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass sich Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete überschneiden können. Sie sind im Anhang 1-06 dargestellt und im Anhang 2-02 verzeichnet. <u>In Hessen sind 65 Trinkwassereinzugsgebiete mit nachweisbaren Nitratbelastungen von Trinkwasserbrunnen über 25 mg/l erstmals als Wasserschutzgebiete festzusetzen und weitere 239 Einzugsgebiete sind neu festzusetzen. Der Flächenumfang dieser 304 Wasserschutzgebiete, die neu festzusetzen sind, umfasst xxx ha. Die Neufestsetzungen sollen bis zum Jahr xxxx umgesetzt werden. In der Bewirtschaftungsperiode bis 2027 sollen xxxx Wasserschutzgebiete neu festgesetzt werden."</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie</p>	<p>Es ist ein <u>zusätzlicher Aufzählungspunkt</u> zu ergänzen: · "Sachstandsbericht der LAWA „Fachliche Umsetzung der EG-WRRL, Teil 5, Bundesweit einheitliche Methode zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands“ (LAWA, 2011)</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die EU-Trinkwasserrichtlinie wird nach Umsetzung in das deutsche Recht</p>

<p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>· <u>EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020, in der die Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt wurden und die eine verpflichtende Risikobewertung auch der Trinkwasserressourcen enthält</u>"</p>		<p>im Verwaltungsvollzug Berücksichtigung finden.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche <u>Textergänzung</u>: "Das Nitratabbaupotential der Böden <u>und im Grundwasser</u> ist endlich und wird nach Abbau des Potentials zu einem sprunghaften Anstieg der Nitratgehalte im Grundwasser führen."</p>	<p>wurde mit Änderungen übernommen</p>	<p>Mit Änderungen wie folgt übernommen: Das Nitratabbaupotential im Grundwasserleiter ist endlich und kann nach Abbau des Potentials zu einem sprunghaften Anstieg der Nitratgehalte im Grundwasser führen.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Es wird beschrieben, wie das Nitratbelastungspotential aus Emissionsdaten und Immissionsdaten für Gemarkungen ermittelt wurde. Gem. 1.4.2 wurden auf Grundlage von § 13a Düngerverordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) (DüV 2020) mit Nitrat belastete Gebiete in der hessischen Ausführungsverordnung zur Düngerverordnung (AVDüV) ausgewiesen, die ebenfalls nach einem kombinierten Ansatz von Emissionen und Immissionsdaten ermittelt wurden. Es ist festzustellen, dass die jeweils ermittelten nitratsensiblen Flächen nicht übereinstimmen. Die Unterschiede sind zu erläutern und es ist darzulegen, warum die Vorgehensweise zur Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete nach Landesdüngerverordnung nicht geeignet ist, die nitratbelasteten und -gefährdeten Flächen zur Umsetzung der WRRL abzubilden.Strategie angemessene Grundlagen aufzuzeigen.</p> <p>· Dazu gehört es, dass in der Gesamtschau der Ensemble- Bewertung Veränderungen der Grundwasserneubildung erst ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ausgeprägter werden. Ferner gehört es dazu, dass die Bandbreite der Grundwasserneubildung in den Modellketten von einer Abnahme bis hin zu einer Zunahme reicht.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten erfolgte auf Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben. Dies wird auch künftig so gehandhabt werden.</p>

<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Im Abschnitt "Auswirkungen auf Grundwasservorkommen in Hessen – Grundwasserneubildung" sind die Herleitung wie auch die Bewertung folgendermaßen anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Anstelle des überholten Worst-Case- Szenarios sind aktuell verfügbare Ensembles als Modellketten in der gesamten Bandbreite der Aussagen heranzuziehen. · Dabei ist zu differenzieren zwischen weitgehend übereinstimmenden Aussagen und solchen, die Ausnahmen beschreiben. · Daher ist eine Anpassung der Bewertung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung erforderlich, um im Sinne einer No-Regret-Strategie angemessene Grundlagen aufzuzeigen. · Dazu gehört es, dass in der Gesamtschau der Ensemble- Bewertung Veränderungen der Grundwasserneubildung erst ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ausgeprägt werden. Ferner gehört es dazu, dass die Bandbreite der Grundwasserneubildung in den Modellketten von einer Abnahme bis hin zu einer Zunahme reicht. 	<p>wurde mit Änderungen übernommen</p>	<p>Hinweis wurde mit Änderungen übernommen.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Zu ergänzender <u>neuer Absatz 2</u>:</p> <p>"[...] Die Zunahme der Temperatur und häufigere Starkniederschläge beeinflussen unter anderem direkt die Qualität des Rohwassers für die Trinkwasserversorgung. <u>Dies umfasst beispielsweise einen erhöhten Nährstoffeintrag aus Düngeüberschüssen infolge der Intensivierung der Landwirtschaft (verlängerte Vegetationsperiode) und der veränderten Nährstoffverfügbarkeit des ausgebrachten Düngers für die Pflanzen infolge längerer Trockenphasen und Starkregenereignisse.</u> Weiter ist mit <u>erhöhten Einträgen abwasserbürtiger Stoffe in das Grundwasser in dauerhaft oder temporär infiltrierenden Gewässerabschnitten zu rechnen. Einerseits wird der Anteil von Kläranlagenauslauf an den Gewässern im Sommerhalbjahr prozentual steigen, wenn in den Sommermonaten (Zunahme der Schwankungen) der Niederschlagsanteil zurückgeht. Andererseits verändert sich die Interaktion Fließgewässer – Grundwasser, so dass im Sommerhalbjahr mehr aus Gewässern in das Grundwasser infiltrieren kann.</u>"</p>	<p>wurde mit Änderungen übernommen</p>	<p>Hinweis wurde mit Änderungen übernommen.</p>

<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Zu ergänzender <u>neuer Absatz 2</u>: "[...] 2019 wurden ohne Berücksichtigung dieser zwei ubiquitären Stoffe 51 OWK mit der Zielerreichung "unwahrscheinlich" eingestuft. <u>In Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 sind die verpflichtenden Risikobewertungen auch der Trinkwasserressourcen als eigenständige Maßnahmen für GWK mit Trinkwasser- Einzugsgebieten zu definieren und umzusetzen. Diese Riskobewertungen gehen über eine ausschließliche Betrachtung der Schwellenwerte der GwV hinaus."</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Dieser Abschnitt behandelt die Risikoanalyse zur Zielerreichung der Oberflächengewässer.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Zu ergänzender <u>neuer letzter Absatz</u> auf Seite 96: <u>"Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen) In der Spurenstoffstrategie des Landes für das Hessische Ried sind Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von Spurenstoffen in das Abwasser definiert. Hierzu ist begleitend ein eintragsbezogenes Monitoring von Kläranlagenabläufen, abwasserbeeinflussten Fließgewässern und Grundwasser zu entwickeln und durchzuführen. Bestandteil dieses Monitoringkonzepts zur Überwachung zu Ermittlungszwecken ist es, Leitparameter zu definieren, Messstellen auszuwählen (Kläranlagenausläufe, Messstellen in Fließgewässern (Pegel) und Grundwasser (GWM)) sowie den Turnus und die Zeitpunkte der Probenahmen festzulegen."</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung des Hinweises führte zu keiner Änderung im BP. Das Monitoring und die Entfernung von Spurenstoffen ist Thema der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried und nicht der WRRL-Umsetzung.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Zu ergänzender <u>neuer Absatz 6</u>: <u>"Es ist im Rahmen der Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete gemäß der hessischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) (siehe 1.4.2) festgestellt worden, dass zahlreiche Grundwassermessstellen neu errichtet werden müssen, um eine geeignete Datengrundlage an Immissionsdaten zu erheben. Da die Abgrenzung dieser nitratbelasteten Gebiete gem. AVDüV auch eine Relevanz für die Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete bzw. Maßnahmenräume der WRRL-Umsetzung hat, werden die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen auch in das Messnetz Chemie mit aufgenommen."</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten erfolgte auf Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben. Das wird auch künftig so gehandhabt werden.</p>

<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Zu ergänzender <u>neuer Absatz 4</u> (nach "Überblicksweise Überwachung" und "Operative Überwachung"): <u>Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen)</u></p> <p><u>In der Spurenstoffstrategie des Landes für das Hessische Ried sind Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von Spurenstoffen in das Abwasser definiert. Hierzu ist begleitend ein eintragsbezogenes Monitoring von Kläranlagenabläufen, abwasserbeeinflussten Fließgewässern und Grundwasser zu entwickeln und durchzuführen. Bestandteil dieses Monitoringkonzepts zur Überwachung zu Ermittlungszwecken ist es, Leitparameter zu definieren, Messstellen auszuwählen (Kläranlagenausläufe, Messstellen in Fließgewässern (Pegel) und Grundwasser (GWM)) und den Turnus sowie die Zeitpunkte der Probenahmen festzulegen."</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Überprüfung führte zu keiner Änderung im BP/MP.</p> <p>Die Umsetzung der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried ist nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms nach WRRL. Die einzelfallbezogene Überwachung von Spurenstoffen rein zu Ermittlungszwecken findet lokal begrenzt und anlassbezogen statt.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>In einem neuen Absatz 2 auf Seite 151 sind die Ergebnisse der Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen) im Rahmen der Spurenstoffstrategie des Landes für das Hessische Ried auszuwerten und in einem separaten Abschnitt darzustellen.</p> <p>Dies ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme Spurenstoffstrategie im Hessischen Ried nachvollziehbar und belastbar bewerten zu können.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Überprüfung führte zu keiner Änderung im BP/MP.</p> <p>Die Umsetzung der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried ist nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms nach WRRL. Die einzelfallbezogene Überwachung von Spurenstoffen rein zu Ermittlungszwecken findet lokal begrenzt und anlassbezogen statt.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>"Bereits 2009 bzw. 2015 wurden für 35 potenziell gefährdete grundwasserabhängige Landökosystemen (gwaLÖS) aufgrund von Auflagen in bestehenden Wasserrechten Überwachungen durchgeführt (Abbildung 4-27). Für 28 andere potenziell gefährdete gwaLÖS wurde im Rahmen laufender Wasserrechtsverfahren geklärt, ob hier signifikante Schädigungen durch die beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können oder ob entsprechende Auflagen zur Überwachung erforderlich sind.</p> <p>Die im Jahr 2015 erstellten Tabellen wurden überprüft. In der Tabelle 4-12 werden die aktualisierten gwaLÖS mit Überwachung aufgrund bestehender Wasserrechte namentlich aufgeführt."</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung der genannten Daten zu grundwasserabhängigen Landökosystemen hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.</p>

<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche Streichung im letzten Satz von Absatz 2 und Ergänzung einer neuen Auflistung:</p> <p><i>"[...] Eine weitere gesonderte Überwachung ist nicht erforderlich. Die Erreichung des WRRL-Ziels, eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern (WRRL Artikel 7 Absatz 3), kann durch eine Erhebung und Bewertung folgender Daten beurteilt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>· Erhebungen der Rohwasserbeschaffenheiten: Zustand und Entwicklung des für die Trinkwassergewinnung genutzten Rohwassers</i> <i>· Auswertung der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren - in welchen Trinkwassergewinnungsanlagen werden über naturnahe Aufbereitungsverfahren hinausgehende Trinkwasseraufbereitungsstufen eingesetzt?</i> <i>· Die Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten sind zu erfassen und auszuwerten.</i> <i>· Die verpflichtenden Risikobewertungen der Trinkwasserressourcen gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 sind zu definieren, umzusetzen und deren Ergebnisse auszuwerten.</i> <p><i>Es wird ein Kataster eingerichtet, in dem für jedes Trinkwassereinzugsgebiet eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse der o. a. Kriterien Rohwasserbeschaffenheit, Aufbereitungsverfahren, WSG-Überwachung und Risiko des Einzugsgebiets erhoben und regelmäßig (alle 5 Jahre) aktualisiert wird."</i></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich. In Deutschland wurden und werden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt (§ 51 WHG i. V. m. den Landeswassergesetzen). Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Stoffbelastungen in den Wasserschutzgebieten sind Bestandteil der Maßnahmenprogramme.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Absatz 1 ist <i>folgendermaßen zu ergänzen:</i></p> <p>"Die WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle Wasserkörper in einen guten Zustand zu bringen bzw. das gute ökologische Potenzial bei den künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern zu erreichen sowie diesen guten Zustand/gutes Potenzial zu erhalten.</p> <p>Die Bewirtschaftungsziele bilden eine zentrale Vorschrift der Richtlinie und werden in Tabelle 5-1 zusammenfassend dargestellt. Auf nationaler Ebene wurden die entsprechenden Vorgaben des Art. 4 WRRL für die Gewässer in § 6 und §§ 27 bis 31 sowie §§ 44 und 47 des WHG umgesetzt. Im WHG wird im Zusammenhang mit dem Schutz der Gewässer durch eine</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer</p>

	nachhaltige Gewässerbewirtschaftung - abweichend von der WRRL - der Begriff "Bewirtschaftungsziele" verwendet. <u>In GWK, in denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3)."</u>		gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich. In Deutschland wurden und werden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt (§ 51 WHG i. V. m. den Landeswassergesetzen). Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Stoffbelastungen in den Wasserschutzgebieten sind Bestandteil der Maßnahmenprogramme.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Gemäß Tabelle 5.1 im Kapitel 5 auf Seite 160 sollten spätestens 2015 alle Normen und Ziele der Schutzgebiete erfüllt sein, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten. Bei den Trinkwasserschutzgebieten sind die Normen und Ziele nicht erfüllt. In diesem Kapitel ist daher eine überregionale Strategie zur Behebung der Defizite in der Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und der Überwachung aufzunehmen und darzustellen.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Ergänzung eines <u>neuen ersten Spiegelpunktes</u> unter "Hinsichtlich der Hydromorphologie": · <u>"Bei Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer und Auenstrukturen werden Abdichtungen des Gewässerbetts (Betonelemente, Verrohrung, Kolmation) entfernt, wodurch zuvor nicht vorhandene Wegsamkeiten entstehen und je nach Verhältnis von Wasserspiegel und Grundwasserstand, Ausbildung der Gewässersohle und Beschaffenheit des Untergrundes eine Infiltration in das Grundwasser möglich wird. Sofern das Oberflächengewässer nicht bereits in gutem chemischen Zustand ist, wenn es durch oberstromige Schadensfälle gefährdet</u>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes sind in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

	<i>ist oder wenn Schadstoffe aus Gewässersohle und -bett remobilisiert werden können, werden dadurch neue Schadstoffeinträge möglich. Es ist daher vorab zu prüfen, ob infiltrierende Verhältnisse vorliegen bzw. entstehen können. Insbesondere bei Lage des Gewässerabschnittes in einem Trinkwasserschutzgebiet ist dann vor Umsetzung der Maßnahme der gute chemische Zustand des Oberflächengewässers herzustellen oder in besonders sensiblen Bereichen wie z. B. der WSG-Zone II eine Sohlabdichtung unterhalb des für den Naturschutz und die Gewässerökologie relevanten Sohlbereiches beizubehalten oder vorzunehmen."</i>		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Die Bewertung und Zustandsbeschreibung des Landgrabens wird geteilt. Auch die Besorgnis der Betroffenheit des Grundwasser-/Trinkwasserschutzes wird geteilt. Allerdings wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob eine Änderung der Gewässerstruktur durch eine Abdichtung der Gewässersohle unterhalb des ökologisch sensiblen Bereiches mit mineralischem Material (z. B. tonhaltigen Materialien) begleitet werden kann und so beide WRRL-Ziele, Ökologie und Grundwasser-/Trinkwasserschutz, verfolgt werden können. Es ist zu empfehlen, vor allem die temporär oder dauerhaft infiltrierenden Fließgewässerabschnitte mineralisch abzudichten. Weiterhin wäre durch eine im Rahmen der Maßnahme erfolgende Entsorgung von vorhandenem belasteten Sediment eine nachhaltige Verbesserung sowohl der Grundwasserqualität als auch der Ökologie erreichbar.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes sind in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Es ist ein <u>neuer Absatz 6</u> mit einem weiteren Bewirtschaftungsziel zu ergänzen: <u>"Bewirtschaftungsziel Sicherung Trinkwasserressourcen</u> <i>In GWK, aus den Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern auch dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3)."</i>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich.

			In Deutschland wurden und werden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt (§ 51 WHG i. V. m. den Landeswassergesetzen). Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Stoffbelastungen in den Wasserschutzgebieten sind Bestandteil der Maßnahmenprogramme.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Zu ergänzender <u>neuer Absatz 7</u> im Abschnitt "Unsicherheiten bei der Genauigkeit der Zielerreichungsprognose": <u>"Zusätzlich zu den ermittelten Verweilzeiten des Grundwassers sind insbesondere in den Maßnahmenräumen, in denen zur Verminderung der diffusen Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft spezifische Maßnahmen etabliert wurden (Intensivberatung der Landwirte, Bodenuntersuchungen, Zwischenfruchtanbau sowie Agrarumweltmaßnahmen u. a.) der lokale Beginn der Beratung, die Zeiträume bis zur Etablierung der Beratung und der tatsächlichen Bewirtschaftungsumstellung durch die Landwirte sowie die Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (Ungesättigte Zone) zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Hieraus resultieren Konsequenzen für die Erfolgskontrolle bzw. Bewertung der Effektivität und -effizienz der eingeleiteten Maßnahmen, für das WRRL-Monitoring sowie für die Einhaltung der Zielzustände zu den vorgegebenen Fristen und der ggf. daraus ableitbare Fristverlängerungsbedarf."</u>	wurde übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. In diesem Abschnitt ist bereits die Aussage enthalten, dass die landwirtschaftlichen Beratungsangebote auf Freiwilligkeit basieren und das Ordnungsrecht ergänzen. Weiterhin wird beschrieben, dass erfahrungsgemäß bei neu beratenen Betrieben die empfohlenen Maßnahmen der gewässerschutzorientierten Beratung mit einer gewissen Zeitverzögerung umgesetzt werden. Diese spezifische Verzögerung rechtfertigt jedoch keine Fristverlängerung der Zielerreichung nach WRRL. Auf eine detaillierte Beschreibung wird daher an dieser Stelle im Kapitel "Fristverlängerungen" verzichtet.

<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>"Zur Reduzierung der ortho- Phosphatbelastung der Grundwässer bzw. einer möglicherweise erforderlichen <u>Anreicherung</u> von Phosphorgehalten von landwirtschaftlichen Böden wird eine Ursachenermittlung durchgeführt und aus dem Ergebnis Maßnahmen abgeleitet und etabliert werden."</p>	<p>wurde übernommen</p>	<p>Hinweis wurde übernommen.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>In Kapitel 5.4.1 sind folgende <u>Ergänzung</u> und <u>Streichung vorzunehmen</u>:</p> <p>"Der allgemeine, flächendeckende Grundwasserschutz kann nicht alle Gefahren für das Grundwasser ausschließen. Eine besondere Rolle hat dabei das zur Trinkwasserversorgung und zu Heilzwecken genutzte Grundwasser. Trinkwasser und Heilwasser müssen hohe Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG), die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und die DIN 2000 definieren entsprechende Anforderungen, die auch in Hessen gelten.</p> <p><u>Bewirtschaftungsziel Sicherung Trinkwasserressourcen in Wasserschutzgebieten und somit in GWK, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern auch dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).</u></p> <p>Eine Übersicht über den Zustand der GWK im Hinblick auf die Einhaltung der Trinkwasserrichtlinie liefert der Anhang 1-21."</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich. In Deutschland wurden und werden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt (§ 51 WHG i. V. m. den Landeswassergesetzen). Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Stoffbelastungen in den Wasserschutzgebieten sind Bestandteil der Maßnahmenprogramme.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p>	<p>Erforderliche <u>Ergänzung</u> in und nach Absatz 3:</p> <p>"Die in Artikel 9 geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger wird in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen für die Wasserdienstleister insbesondere durch zwei Instrumente umgesetzt: Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer und die bundesweit geltende Abwasserabgabe. Zusätzlich zur Internalisierung von Umwelt- und Ressourcenkosten tragen diese Instrumente durch ihre Lenkungs- und Finanzierungsfunktion zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL bei. <u>Das Instrument "Wasserentnahmeentgelte" ist in Hessen derzeit nicht eingeführt."</u></p>		
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Nach Absatz 4 sind <i>folgende Abschnitte zu ergänzen:</i> "Artikel 9 Abs. 1 Satz 2-2 WRRL verlangt, dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Haushalte, Industrie und Landwirtschaft aufzugliedern sind, einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten. Im Ergebnis der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 11. September 2014 ist es ausreichend, in Bezug auf das Kostendeckungsgebot die Wasserdienstleistungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung näher zu betrachten. <u>Hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung leisten entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden.</u> <u>In Bezug auf den Sektor Industrie ist in Bezug auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch Grundwasser eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung (erweiterte Herstellerverantwortung).</u> <u>Es kann beispielsweise eine Fondslösung verfolgt werden, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient."</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.</p>

<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche Streichung von Absatz 7: "Zukünftig soll im Rahmen der Konkretisierung und Ausgestaltung der im Leitbild genannten Instrumente, insbesondere des Wasserwirtschaftlichen Fachplans des Landes Hessen sowie der kommunalen Wasserkonzepte, u. a. eine ressourcenbezogene Zukunftsbetrachtung, eine Analyse und eine Bewertung des Dargebots und möglicher Risiken für die Ressourcenverfügbarkeit sowie die Entwicklung von Optionen und Anwendungsbeispielen einer rationellen Wasserverwendung erfolgen. Das Land sieht insbesondere in der rationellen Wasserverwendung, zu welcher die Substitution von Trinkwasser sowie die Reduzierung des Wasserbedarfs gehört, eine Möglichkeit, den aufgrund der demografischen Entwicklung und dem Klimawandel steigenden Bedarf an Trinkwasser in Teilbereichen bzw. zu bestimmten Zeiten zu kompensieren."</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Es handelt sich eine Zusammenfassung verschiedener Aussagen aus dem Leitbild IWRM Rhein-Main vom 08. März 2019.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Es ist folgende Streichung vorzunehmen: "Die zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Wässer stammen ausschließlich aus Grundwasservorkommen. Zum Schutz der Grundwasservorkommen sind auf etwa 30 % der hessischen Landesfläche Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. In Abhängigkeit der Grundwasserstandsentwicklungen können bis zu maximal 10 % der zugelassenen Grundwasserentnahmen durch eine aktive Infiltration von, hinsichtlich der chemischen Parameter, auf Trinkwasserqualität aufbereitetem Oberflächenwasser in den Untergrund kompensiert werden. Durch aufwändige Reinigungsstufen und Störfallpläne wird hier sichergestellt, dass die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers jederzeit eingehalten werden."</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Aus der Überprüfung der genannten Daten (Anteil der Wasserrechte zur Infiltration im Bezug auf die Wasserrechte zur Entnahme aus dem Grundwasser für Gesamthessen) ergab sich kein Änderungsbedarf im Bewirtschaftungsplan.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>erforderliche <u>Ergänzung</u> eines weiteren Spiegelpunktes und zusätzlichen Bewirtschaftungsziels:</p> <ul style="list-style-type: none"> · "für Schutzgebiete: Das Erreichen aller Normen und Ziele der WRRL, sofern die Rechtsvorschriften für die Schutzgebiete keine anderweitigen Bestimmungen enthalten · <u>Sicherung der Trinkwasserressourcen: Verbesserung der Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen Rohwässer, so dass der erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird"</u> 	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die EU-Trinkwasserrichtlinie wird nach Umsetzung in das deutsche Recht im Verwaltungsvollzug Berücksichtigung finden.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p>	<p>in Absatz 7 sind die Anzahl und Flächengröße der neu festzusetzenden Wasserschutzgebiete <u>zu ergänzen:</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Die</p>

sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Derzeit sind 1.682 Wasserschutzgebiete ausgewiesen (1.657 Trinkwasserschutzgebiete und 25 Heilquellenschutzgebiete). Weitere xxx Schutzgebiete befinden sich in Festsetzungsverfahren. Die festgesetzte Wasserschutzgebiete haben dabei eine Fläche von 8.228 km² (39 % der Landesfläche), die Flächengröße der festzusetzenden Wasserschutzgebiete beträgt xxx ha."		angegebenen Daten entsprechen dem beim Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie vorliegenden Datenstand.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	erforderliche Ergänzung eines neuen Abschnittes nach Absatz 5: "Das maßgebliche Ziel der Natura 2000- Verordnung ist die Entwicklung oder Sicherung eines guten Erhaltungszustandes der FFH- und VSG bezüglich der in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete aufgeführten Lebensraumtypen und Arten. <u>Trinkwasser</u> <u>Die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen Rohwässer ist zu verbessern, so dass der erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird."</u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich. In Deutschland wurden und werden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt (§ 51 WHG i. V. m. den Landeswassergesetzen). Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Stoffbelastungen in den Wasserschutzgebieten sind Bestandteil der Maßnahmenprogramme.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie	Erforderliche <u>Ergänzung</u> in Absatz 2: "Basierend auf dem Verweilzeitenmodell kann eine Zielerreichungsprognose für die Parameter Nitrat, Ammonium und Sulfat erstellt werden. Basierend auf den neuen Vorgaben im Ordnungsrecht (DüV) wurde das Startjahr 2021 für die	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. In diesem Abschnitt ist bereits die Aussage enthalten, dass die

<p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Berechnung des Zeitpunktes der Zielerreichung gewählt. Für PSM und ortho-Phosphat kann das Verweilzeitenmodell als ungefährender Anhaltspunkt genutzt werden, da hier neben dem reinen Stofftransport auch Adsorptions- und Umbauprozesse eine wesentliche Rolle spielen. Mögliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Reduzierung von ortho- Phosphat- und PSM-Einträgen werden vermutlich eher eine längere Zeitspanne in Anspruch nehmen als diejenige, die im Verweilzeitenmodell für den jeweiligen GWK, ausgewiesen wird. <u>Zusätzlich sind der lokale Beginn der Beratung, die Zeiträume bis zur Etablierung der Beratung und der tatsächlichen Bewirtschaftungsumstellung durch die Landwirte sowie die Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (ungesättigte Zone) zu berücksichtigen.</u> Somit stellen die Verweilzeiten hierfür den „Best Case-Zustand“ dar."</p>		<p>landwirtschaftlichen Beratungsangebote auf Freiwilligkeit basieren und das Ordnungsrecht ergänzen. Weiterhin wird beschrieben, dass erfahrungsgemäß bei neu beratenen Betrieben die empfohlenen Maßnahmen der gewässerschutzorientierten Beratung mit einer gewissen Zeitverzögerung umgesetzt werden. Diese spezifische Verzögerung rechtfertigt jedoch keine Fristverlängerung der Zielerreichung nach WRRL. Auf eine detaillierte Beschreibung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche Streichung des Absatzes 3: "Die Umsetzung des Leitbildes Integriertes Wasserressourcenmanagement wirkt möglichen zukünftigen negativen Veränderungen in der Grundwasserneubildung und einem erhöhten Wasserbedarf aufgrund steigender Temperaturen und längerer Trockenperioden entgegen."</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Änderung von BP und MP erforderlich. Die Aspekte werden bei weiteren Planungen des Landes (Wasserwirtschaftlicher Fachplan) betrachtet.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche <u>Ergänzung</u> am Ende von Absatz 7: "Hierzu werden für den Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 die erfolgreichen Maßnahmen weiter ambitioniert umgesetzt und intensiviert und wo nötig nachjustiert bzw. ergänzt. Dabei werden die Kommunen in den Bereichen der Gewässerentwicklung, dem Hochwasserschutz sowie bei der Ertüchtigung der Abwasseranlagen finanziell unterstützt. Gewässerberater unterstützen die Kommunen bei der Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Mit dem Programm 100 Wilde Bäche für</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Führt nicht zu einer Änderung im BP oder MP.</p>

	<p>Hessen erfolgt eine nochmals verbesserte Unterstützung der Kommunen durch einen Dienstleister, um die Gewässerrenaturierung zu forcieren. Es ist zu erwarten, dass sich damit die Ziele schneller erreichen lassen.</p> <p>Auch werden sich durch rechtliche Änderungen im Bereich der Gewässerrandstreifen und bei der Düngung positive Auswirkungen für den Gewässerschutz ergeben, die die Zielerreichung ebenfalls verbessern, <u>jedoch noch nicht ausreichen.</u>"</p>		
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche <i>Ergänzung</i> in Absatz 3:</p> <p>"Mit den zuletzt auf der Bundesebene erfolgten Verbesserungen im Bereich der Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer durch die Novellierung der DüV und der Änderung des WHG sind zukünftig positive Auswirkungen für den Gewässerschutz zu erwarten. <u>Die düngegesetzlichen Regelungen sind jedoch noch nicht ausreichend, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren und es besteht ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen. Weiterhin sind zahlreiche Wasserschutzgebiete neu oder erstmals festzusetzen sowie jene Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, an die aktuellen Anforderungen des Technischen Regelwerks anzupassen. Für eine Übergangszeit sind durch eine landesweit gültige Rechtsverordnung grundlegende Vorgaben (Ver- und Gebote) verpflichtend einzuführen.</u>"</p>	wurde nicht übernommen	<p>Eine Überprüfung hat nicht zu einer Änderung des BP/MP geführt. Die Erfolge der Umsetzung des Düngerechts werden nach Maßgabe der EU-KOM einem fortlaufenden Monitoring unterzogen. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche <i>Ergänzung</i> in Absatz 6:</p> <p>"Die Maßnahmen dieses Plans sind nun auf den Weg zu bringen, die Veränderungen sind im Rahmen der Überwachung zu erfassen und in Hinblick auf die Zielerreichung zu bewerten. Bei Bedarf ist nachzusteuern. Innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung des BP ist der EU- Kommission 2024 ein Zwischenbericht mit einer Darstellung der Fortschritte vorzulegen. <u>Hierbei wird auch das Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen geprüft.</u>"</p>	wurde nicht übernommen	<p>Führt zu keiner Textänderung in BP und MP, denn nach derzeitigem Planungszustand ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Maßnahmen die Ziele der WRRL erreicht werden</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p>	<p>Erforderliche <i>Ergänzung</i> in Absatz 3:</p> <p>"Es ist allerdings auch festzuhalten, dass es seit der Veröffentlichung des BP 2009-2015 geänderte Rahmenbedingungen gibt, die bei der Fortschreibung und Weiterentwicklung der Strategien zu berücksichtigen sind. In diesem</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Führt nicht zu einer Änderung im BP oder MP.</p>

Verband kommunaler Unternehmen	Zusammenhang ist beispielsweise anzuführen, dass mit dem Gesetz zur Änderung des HWG und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 28.05.2018 (GVBl. S. 119) mit § 23 HWG die Vorschrift über Gewässerrandstreifen neu geregelt und die Funktion des Gewässerrandstreifens gestärkt wurde. Mit der Novellierung der DüV treten zudem viele neue Vorgaben in Kraft, die zu einer erheblichen Verbesserung der Gewässer führen werden, <u>zur Zielerreichung jedoch noch nicht ausreichen.</u> "		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> in Absatz 2: · "Ausbau und Anpassung der bestehenden finanziellen und wirtschaftlichen Instrumente an die Vorgaben der WRRL und der sich ändernden Rahmenbedingungen (u. a. Richtlinie zur Förderung der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes; Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-WRRL dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen; Förderung in der Landwirtschaft; <u>Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und Umsetzung des Verursacherprinzips</u>),"	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch keinen Eingang in den BP gefunden.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> eines neuen Spiegelpunktes nach Absatz 7: · "Umsetzung des integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 mit Klimawandelanpassungsmaßnahmen u. a. zur Verbesserung des Wasserhaushalts sowie der Gewässer- und Auenrenaturierung, · <u>Neufestsetzungen von Trinkwasserschutzgebieten, Anpassung von Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, an die aktuellen Anforderungen des Technischen Regelwerks, verpflichtende Einführung grundlegender Vorgaben (Ver- und Gebote) für eine Übergangszeit durch eine landesweit gültige Rechtsverordnung, Überwachung der Vorgaben der WSG-VO, Umsetzung der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie und Bewertung der Beschaffenheit des Rohwassers sowie der Aufbereitungsverfahren"</u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie	Auch die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten, die Anpassung von Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, sowie die Überwachung der Vorgaben der WSG-VO sind noch nicht ausreichend umgesetzt. Dieser Aspekt ist in Kapitel 14.1 inkl. einer Begründung zu ergänzen.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt.

Verband kommunaler Unternehmen			Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> in Absatz 6: "Auch in der Bewirtschaftungsphase 2021- 2027 ist vorgesehen, dass die Beratungsgrundlagen über Erfahrungsaustausche der Beratungskräfte der WRRL-Maßnahmenraumberatung und des LLH fortlaufend angepasst und aktualisiert werden. <u>Weiterhin werden die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und die Anpassung von Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, vorangetrieben und die Defizite bei der Überwachung der Vorgaben der WSG- VO behoben.</u> "	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Derzeit wird in Hessen bei der Maßnahmenplanung ausschließlich auf grundlegende und ergänzende Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele abgestellt, da es aktuell keinerlei Anhaltspunkte für die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen gibt."	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP, denn die WRRL kennt über die ergänzenden Maßnahmen weiteren Maßnahmen.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> in Absatz 3: "Erfolge, wie sinkende Stickstoffüberschüsse oder sinkende Nitratgehalte, lassen sich in den WSG-Kooperationen insbesondere dann feststellen, wenn die ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Ver-/Gebote) <u>in den WSG-Verordnungen verankert sind und seitens des Wasserversorgers auf freiwilliger Basis</u> durch eine gewässerschützende landwirtschaftliche Beratung ergänzt werden (siehe auch Kapitel 7.1.3)."	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Wasserversorger tragen üblicherweise die Kosten einer Beratung innerhalb des Wasserschutzgebietes als Begünstigte der Verordnung.
Hessenwasser GmbH & Co. KG	Erforderliche <u>Ergänzungen</u> in Absatz 4: "Untersuchungsergebnisse haben bestätigt, dass der Anbau von Zwischenfrüchten als Teil einer Fruchtfolge, wie sie seit Jahren in Hessen beraten und mit HALM	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.

<p>sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p><u>kulissenabhängig</u> auch gefördert wird, ein geeignetes Instrument ist, um die Reststickstoffgehalte der Böden im Herbst zu minimieren bzw. den Stickstoff in der Pflanzenmasse zu konservieren und damit vor einer Verlagerung bzw. Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser zu verhindern. Seit Jahresbeginn 2021 fordert auch die DüV, zumindest in den als mit Nitrat belasteten Gebieten, den Zwischenfruchtanbau als Maßnahme. Damit ist von einer deutlichen Erhöhung des Anteils an angebauten Zwischenfrüchten <u>in den jeweiligen Gebieten</u> in den nächsten Jahren auszugehen."</p>		
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche <u>Ergänzung</u> in Absatz 6: "Auch den weiteren Maßnahmen der DüV 2020, die seit Jahresbeginn 2021 in den als mit Nitrat belasteten Gebieten umzusetzen sind, wird <u>in einem optimistischen Erwartungsszenario</u> ein hohes Potential zugeschrieben, Stickstoffüberschüsse in den mit Nitrat belasteten Gebieten zu vermindern und damit den chemischen Zustand des Grundwassers zu verbessern."</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Aktuelle Modellierungen lassen ein hohes Minderungspotential für Stickstoffeinträge innerhalb der nach AVV GeA ausgewiesenen Gebiete erwarten.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Der Anhang 1-21 ist zu entfernen, da diese Darstellung völlig unzureichend ist und keine adäquate Bewertung der GWK-Zustände in Bezug auf das o. a. Bewirtschaftungsziel ermöglicht.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich. In Deutschland wurden und werden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt (§ 51 WHG i. V. m. den</p>

			Landeswassergesetzen). Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Stoffbelastungen in den Wasserschutzgebieten sind Bestandteil der Maßnahmenprogramme.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Auswirkungen Wasserentnahmen oder Anreicherungen verändern das natürlicherweise vorhandene Grundwasservolumen bzw. den Grundwasservorrat. Je nach Ausmaß verändert sich der Grundwasserspiegel, z. B. kann die Grundwasseroberfläche aufgrund übermäßiger Entnahmen absinken. Dann kann es zum Trockenfallen von oberirdischen Gewässern oder aufsteigenden Quellen, Absinken des oberflächennahen Grundwassers und damit zusammenhängend auch in Einzelfällen zu Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Landökosystemen und grundwasserverbundenen, aquatischen Ökosystemen kommen."		Beantwortung erfolgt durch die FGG Rhein. Siehe https://fgg-rhein.de/servlet/is/87649/ .
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche Streichung: "Zusammenfassend ist für die FGG Rhein festzustellen, dass ca. 84 % der Flusswasserkörper und etwa die Hälfte der Seewasserkörper den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial nicht erreichen. Das Ergebnis spiegelt die hohe Nutzungsintensität im deutschen Einzugsgebiet des Rheins u. a. durch Schifffahrt, Wasserkraft, Industrie (Entnahmen und Einleitungen), Siedlungswasserwirtschaft (Abwasserreinigung und Regenwasser), Landwirtschaft (Entnahmen, morphologische Veränderungen), Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz und Freizeit wider."		Beantwortung erfolgt durch die FGG Rhein. Siehe https://fgg-rhein.de/servlet/is/87649/ .
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Reduzierung der Bergbaufolgen auf Gewässer Im Handlungsfeld "Reduzierung der Bergbaufolgen" sind Maßnahmen zur Reduzierung punktueller und diffuser Stoffeinträge aus dem Bergbau sowie zur Reduzierung der Versauerung infolge des Bergbaus und zur Reduzierung von Wasserentnahmen für den Bergbau aufgeführt. Maßnahmen zur Reduzierung der Bergbaufolgen betreffen ebenfalls nur einen geringen Anteil der Wasserkörper (knapp 2 %). In der Hälfte dieser Wasserkörper wurden Maßnahmen begonnen, konnten aber wegen langer Maßnahmendauer noch nicht abgeschlossen werden."		Beantwortung erfolgt durch die FGG Rhein. Siehe https://fgg-rhein.de/servlet/is/87649/ .

Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> : "In den meisten Gebieten Hessens sind die Grundwasserstände großräumig unbeeinflusst von Entnahmen, die zumeist nur eine kleinräumige, lokale Absenkung der Grundwasseroberfläche <i>gegenüber einem früheren Bezugszustand</i> zur Folge haben."	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des Hintergrunddokumentes zum BP/MP geführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche Änderung: "Gebiete, die durch großräumig wirkende Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beeinflusst werden wurden, gibt es praktisch nur in der Oberrhein- und Untermainebene sowie am Südwestrand des Vogelsbergs."	wurde nicht übernommen	Der Vorschlag der Streichung wird nicht übernommen, da die genannten Gebiete nachweislich durch anthropogene Eingriffe Änderungen erfahren haben.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> : "Im Zeitraum 1990 bis 2018 ist dagegen eine Häufung von Jahren mit unterdurchschnittlichen Grundwasserneubildungsraten aus Niederschlag anzutreffen. Dieser Entwicklung muss zukünftig in allen wasserwirtschaftlichen Planungen Rechnung getragen werden, <u>sofern daraus tatsächlich relevante Veränderungen für die Grundwasserstände bzw. Dargebote nachgewiesen werden. Mit Blick auf die Zukunft bestehen hier noch erhebliche Unsicherheiten und widersprüchliche Modellierungsergebnisse.</u> "	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	In der Einzelfallbewertung für die Flussgebietseinheiten 2393_3101, 2395_3101, 2396_3101 und 2398_3101 ist jeweils als letzter Satz zu <u>ergänzen</u> : " <u>Deshalb wird der mengenmäßige Zustand als gut beurteilt.</u> "	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.

Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> : "Zu beachten ist allerdings, dass sich bei geringeren Grundwasserneubildungsraten, wie sie in der Zeit von 1991 bis 2018 auftraten, der Anteil der tatsächlichen Entnahmemengen an der Grundwasserneubildung aus Niederschlag, bezogen auf den jeweiligen Grundwasserkörper, vergrößern wird, <u>falls sich dieser Trend dauerhaft fortsetzen sollte.</u> "	wurde mit Änderungen übernommen	Hinweis wurde berücksichtigt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche Streichung und <u>Ergänzung</u> : " [...] Diese Entwicklungen müssen Eingang in zukünftige Wasserrechtsverfahren bzw. "Grundwasserbewirtschaftungspläne" finden. Vor allem in Südhessen und im Rhein-Main-Gebiet ist ein nachhaltiger Umgang mit Grundwasser von großer Bedeutung. Ein nachhaltiger Umgang mit Grundwasser ist von großer Bedeutung. Ein integriertes Wassermanagement-System leistet hierfür grundlegende Beiträge."	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des Hintergrunddokumentes zum BP/MP geführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Überprüfung und Korrektur der Nummerierungen von Abbildungen und Tabellen sowie der Verweise auf die Nummerierungen im Text.	wurde übernommen	Die Verweise im Dokument wurden überprüft und bei fehlerhaftem Bezug korrigiert.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Textergänzung</u> : "Es wird deutlich, dass sich die Nitratbelastung in den letzten drei bis vier Jahrzehnten flächenhaft ausgedehnt hat. Wie aus Abb. 7.1 zu erkennen ist, treten erhöhte Nitratkonzentrationen vor allem in durch Acker- und Weinbau geprägten Regionen auf. In Waldgebieten, aber auch in den Grünlandgebieten der Mittelgebirgsregionen, sind deutlich niedrigere Nitratkonzentrationen vorzufinden. Die Nitratkonzentrationen unter Wald liegen meist unter 10 mg/l Nitrat. Typische Nitratkonzentrationen für Grünland liegen meist zwischen 15 bis gut 20 mg/l Nitrat. <u>Lokal sind hinsichtlich der</u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Genannte Inhalte finden sich bereits an anderer Stelle im BP/MP wieder.

	<u>Nitratbelastung positive Tendenzen aufgrund langjähriger Wasserschutzgebietskooperationen auszumachen.</u>		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Streichung</u> : "Im Hessischen Ried sind mit der Ablagerung der Sedimente im quartären Grundwasserleiter unter reduzierenden Bedingungen heterogen verteilt relevante Gehalte von Corg und Sulfid/Disulfid-Phasen eingelagert, insbesondere im Bereich der ehemaligen Altneckarschlingen und anderer Stillwasserbereiche. Beim Nitratabbau im Grundwasserleiter werden diese nur in Spuren vorhandenen reduktiven Phasen irreversibel verbraucht. Das Nitratabbauvermögen im Grundwasserleiter muss deswegen als „endliche Ressource“ angesehen werden, die schrittweise aufgezehrt wird, bis der Nitratabbau im Grundwasserleiter ganz zum Erliegen kommt (Bergmann et al. 2013, Wisotzky et al. 2011, Strebel et al. 1991)."	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Textergänzung</u> : "Im Hessischen Ried stellt zudem die Infiltration von abwasserbelastetem Oberflächenwasser über die Gewässersohle in das Grundwasser eine weitere Eintragsquelle dar. Somit können im Interaktionsbereich „Oberflächenwasser – Grundwasser“ zusätzlich Ammoniumkonzentrationen auch durch die Infiltration von Oberflächenwasser im geringen Ausmaß bedingt sein. <u>Auch direkte Einträge von Ammonium aus undichten Abwasserleitungen im Bereich von Siedlungen sind möglich.</u> Allerdings zeigt die Regionalisierung der Ammoniumkonzentrationen für das gesamte Hessische Ried ein flächenhaft ausgeprägtes Vorkommen von Ammonium. Die Ammoniumbelastung beschränkt sich also nicht auf die Interaktionsbereiche „Oberflächenwasser – Grundwasser“ <u>oder unmittelbare Siedlungsgebiete</u> , sondern erstreckt sich über weite Teile der landwirtschaftlich genutzten Flächen."	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung führte zu keiner Änderung des BP/MP. Auf die Studie der Universität Gießen über agrar-/nichtagrarbedingte Einflussfaktoren auf Stickstoffeinträge in das Grundwasser wird verwiesen.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband	Zu Abbildung 7-5 sollte eine Erläuterung erfolgen, wie die Mittelung erfolgt und die schlagbezogenen Daten in die vermutlich gemarkungsbezogene Kartendarstellung eingehen. Weiterhin wäre statt der Darstellung eines einzelnen Jahres ein Mittelwert über mehrere Jahre vorzuziehen, da ein einzelnes Jahr aufgrund der	wurde teilweise übernommen	Der Vorschlag wurde angemessen berücksichtigt.

kommunaler Unternehmen	Witterungsbedingungen oder lokal auftretender Effekte eine verzerrte Situation wiedergeben kann.		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Die Anzahl der Gartenbaubetriebe ist bisher gering. Die Aussagekraft der N-Hoftorbilanzen für diesen Betriebstyp ist daher eingeschränkt."	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Eine entsprechende Aussage ist bereits enthalten.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Folgende Textergänzungen sind erforderlich: Seite 22, Absatz 3: Diesem Absatz ist eine kritisch einordnende Diskussion der Methodik der Hoftorbilanzen hinzuzufügen. Dies betrifft zum einen die Betrachtung des Gesamtbetriebs statt der einzelnen Flächen, die wesentlich ungünstigere N-Bilanzen aufweisen können, zum anderen die Berechnung eines Wertes für den gesamten Maßnahmenraum auf Basis einiger weniger, ggf. vorbildlicher Betriebe. Seite 23, Absatz 1 und Seite 27, Absatz 1: Diesen Absätzen ist jeweils hinzuzufügen, dass diese Auswertungen und Interpretationen unter dem Vorbehalt der zuvor erläuterten Einschränkungen und Fehlerquellen in der Methodik stehen. Seite 27, Absatz 2: Diesem Absatz ist eine genauere Erläuterung oder ein Verweis auf die angewendete Methode zur Berechnung der NO ₃ -Konzentration aus den Brutto-N-Bilanzübersichten hinzuzufügen. Seite 27, Absatz 3: Diesem Absatz ist eine Erläuterung hinzuzufügen, warum die Ergebnisse in Abbildung 7-16 nicht deckungsgleich mit den Abbildungen 7-13 und 7-15 sind.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat nicht zu einer Änderung des Textes im BP/MP geführt. Der Beitrag im BP/MP ist ausreichend und sachgerecht.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband	"[...] Diese Reduktionen der Brutto-N-Hoftorbilanzen sind allerdings bei den „Nicht-Leitbetrieben“ nicht anzunehmen. Somit dürfte der tatsächliche Reduktionsbedarf bei den „Nicht-Leitbetrieben“ um rund 20 kg N/ha höher anzusetzen sein."	wurde mit Änderungen übernommen	Der Vorschlag wurde angemessen berücksichtigt.

kommunaler Unternehmen			
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen		wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Der Beratungsleitfaden wird anlassbezogen fortlaufend aktualisiert werden.
	Entwurf des Maßnahmenprogramms 2021-2027		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> nach Absatz 5 (3. Aufzählungspunkt): · "Zusätzliche Maßnahmen werden dagegen erst ergriffen, wenn aus der Überwachung oder anderen Daten klar erkennbar ist, dass die gesteckten Ziele nicht mit den zuvor genannten Maßnahmen erreicht werden. <u>Daraus folgt, dass die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen hinsichtlich Ihrer Ausgestaltung und Umsetzung dokumentiert zu prüfen, zu bewerten und zunächst vollständig umzusetzen sind, sofern dieses noch nicht geschehen ist.</u> <u>Die als "zusätzliche" Maßnahmen im Sinne des Kapitels 1.1.1 anzusehenden Maßnahmen werden im Kapitel 4 dargestellt und hinsichtlich Zielsetzung, erwarteter Wirksamkeit und Kosteneffizienz sowie Bewertungskriterien erläutert.</u> <u>Sollte sich herausstellen, dass infolge einer vollständigen Umsetzung der grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen einzelne derzeit als zusätzliche Maßnahmen gekennzeichnete Maßnahmen obsolet werden, so können diese in der nächsten Bewirtschaftungsperiode zurückgenommen werden."</u> Ein entsprechendes neues Kapitel 4 "Zusätzliche Maßnahmen" ist einzufügen und die Nummerierung des derzeitigen Kapitels 4 und der folgenden Kapitel anzupassen.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP, denn die WRRL kennt über die ergänzenden Maßnahmen weiteren Maßnahmen.
Hessenwasser GmbH & Co. KG	Erforderliche <u>Ergänzung</u> im letzten Absatz auf Seite 3: "Das Land Hessen hat das Ziel, alle Wasserkörper in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu bringen bzw. das gute ökologische Potenzial bei den	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch

<p>sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern zu erreichen und diesen guten Zustand/gutes Potenzial zu erhalten. <u>Weiterhin zielt das Land Hessen darauf, in den Trinkwassereinzugsgebieten einen besonderen Grundwasserschutz sicherzustellen und die Grundwasserqualität soweit zu verbessern und zu erhalten, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf das Erfordernis naturnaher Aufbereitungsverfahren begrenzt werden kann.</u> Das Ziel konnte jedoch nicht für alle Wasserkörper bis zum Jahr 2015 bzw. 2021 erreicht werden. Die WRRL sieht jedoch die Möglichkeiten von Ausnahmen (Fristverlängerung oder weniger strenge Bewirtschaftungsziele) vor. Die Ziele und Ausnahmen sind in BP Kapitel 5 näher erläutert."</p>		<p>die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich. In Deutschland wurden und werden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt (§ 51 WHG i. V. m. den Landeswassergesetzen). Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Stoffbelastungen in den Wasserschutzgebieten sind Bestandteil der Maßnahmenprogramme.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche Streichungen und Ergänzungen in und nach Absatz 8: "Durch die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 werden weitergehende ordnungsrechtlich verpflichtende Maßnahmen im Düngerecht festgelegt, die dem Grundwasserschutz dienen. Es kann davon ausgegangen werden <u>In einem optimistischen Erwartungsszenario</u> wird davon ausgegangen, dass durch eine flächendeckende Umsetzung der neuen Anforderungen und anderer insbesondere in den ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten (u. a. Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau, keine Herbsdüngung, Ausweitung der Sperrzeiten, minus 20 % Reduktion bei der Düngebedarfsermittlung) auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen dazu führen werden, dass eine Zielerreichung mit Trendumkehr und signifikanter Reduzierung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser erreicht wird. <u>In einem pessimistischen Erwartungsszenario</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Aktuelle Modellierungen lassen ein hohes Minderungspotential für Stickstoffeinträge innerhalb der nach AVV GeA ausgewiesenen Gebiete erwarten.</p>

	<u>wird die Erwartung geäußert, dass diese aktuellen düngegesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren. Neben Kritikpunkten wasserwirtschaftlicher Verbände sowie wissenschaftlicher Bewertungen an den gesetzlichen Neuregelungen wird auf ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen ebenso hingewiesen wie auf eine möglicherweise weitergehende zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft."</u>		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> im Kasten unterhalb der "Grundwasserbezogenen Maßnahmen": <u>"Trinkwasserbezogene Maßnahmen</u> <u>Einbeziehung von Oberen und Unteren Wasserbehörden, landwirtschaftlichen Behörden, der Fachbehörde HLNUG, Vertretern wasserwirtschaftlicher Verbände vku, DVGW, LDEW"</u>	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme. Leitfaden befand sich in Überarbeitung und wurde planmäßig bis zum Jahr 2022 in einer Neuauflage eingeführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> : "Hydromorphologische Maßnahmen können neben den direkten aber auch indirekte (externe) Effekte (Kosten und Nutzen) verursachen. So wirkt sich bspw. die Bereitstellung von Flächen positiv auch auf die Minderung von Hochwasserschäden aus („Mehr Raum für die Flüsse“), jedoch negativ auf die zuvor bestehende Nutzung der Flächen. <u>Weiterhin sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Grund- bzw. Trinkwassers zu berücksichtigen.</u> Die externen Effekte müssen bei der Maßnahmenkonzeption bzw. bei der Auswahl zwischen Alternativen in die Entscheidung im Sinne der volkswirtschaftlich effizientesten Lösung einbezogen werden."	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes werden in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren berücksichtigt. Hier sind ggf. auch alternative Maßnahmen zu prüfen.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband	Erforderliche <u>Ergänzung</u> : "Im Bereich Grundwasser wurde das Belastungspotenzial bezogen auf Gemarkungen bewertet und klassifiziert. Der Einsatz der Mittel (vorwiegend Beratung) erfolgt abgestuft mit dem Schwerpunkt auf den höchsten Belastungsklassen. Die angestoßenen Veränderungen der Landbewirtschaftung können aufgrund der längeren Verweilzeiten des Sickerwassers in der Bodenpassage erst mittel- bis langfristig zu Erfolgen führen. Somit ist auch erst	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Im Zeitraum 2021 bis 2027 werden 0,5 Mio. Euro mehr als bisher für eine einzelbetriebliche Beratungstätigkeit investiert.

kommunaler Unternehmen	dann mit einer nennenswerten Reduktion des Mitteleinsatzes zu rechnen. <u>Zunächst ist aufgrund der erforderlichen Ausweitung der einzelbetrieblichen Beratung (siehe 3.1.4.2) ein erhöhter Mitteleinsatz erforderlich."</u>		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Auch durch die Umsetzung der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried und die Aufstellung eines Pestizidreduktionsplans werden positive Wirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erwartet."	wurde übernommen	Der Textvorschlag der Stellungnahme wurde in den MP aufgenommen.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Die Ursachen für Belastungen, die bisher das Erreichen des guten Zustands verhindert haben, sind nicht oder nur mit großem Aufwand zu identifizieren, so dass Maßnahmen nicht zielgerichtet ausgewählt werden können. Beispiele: · Straßen- und Oberflächenentwässerungen · ..."	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Nach DISPR-Ansatz wurden die Belastungen konform mit der WRRL analysiert. Hierauf basiert die Planung.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche Ergänzung eines neuen 5. Absatzes nach Absatz 4: "[...] Ob es sich bei den in diesem Sinne erforderlichen Maßnahmen um "grundlegende" oder "ergänzende" Maßnahmen i. S. des Art. 11 Abs. 3 und 4 WRRL handelt, ist für die Aufstellung bzw. Aktualisierung des MP ohne Bedeutung. <u>In Bezug auf die Erreichung der Anforderungen zum Schutz des Trinkwassers nach Art. 7 WRRL ist insbesondere das Umsetzungserfordernis der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 hervorzuheben. In dieser Richtlinie wurden Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt und sind in der kommenden Umsetzung in die deutsche Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von</u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die EU-Trinkwasserrichtlinie wird nach Umsetzung in das deutsche Recht im Verwaltungsvollzug Berücksichtigung finden.

	<u>Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) verpflichtend."</u>		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> eines neuen Kapitels mit zwei Unterkapiteln vor dem derzeitigen Kapitel 2.1: "2.1 Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL über WHG und HWG 2.1.1 WHG <u>Rechtliche Umsetzung [...]</u> <u>Bedeutung der Maßnahme und Beitrag zur Zielerreichung [...]</u> 2.1.2 HWG <u>Rechtliche Umsetzung [...]</u> <u>Bedeutung der Maßnahme und Beitrag zur Zielerreichung [...]"</u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im MP geführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	als Folge der vorherigen Änderung Anpassung der Nummerierung: alt 2.1 à neu 2.2 etc.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im MP geführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Es sind folgende <u>Streichungen und Ergänzungen</u> vorzunehmen: "Die Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG)) wurde durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934) geändert wurde <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 10.3.2016 I 459, zuletzt geändert durch Art. 99 V v. 19.6.2020 I 1328, in nationales Recht umgesetzt. Die Maßnahmen werden auf Grund der Rechtslage</u>	wurde teilweise übernommen	Die vorgeschlagene Ergänzung wurde in gekürzter Form übernommen.

	<p><u>bundesweit einheitlich umgesetzt. In der novellierten EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 wurden Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt. Mit der hieraus folgenden Umsetzung in der deutschen Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) werden diese im kommenden Bewirtschaftungszeitraum verpflichtend."</u></p>		
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche <u>Ergänzungen</u>:</p> <p>"Bedeutung der Maßnahme und Beitrag zur Zielerreichung <u>Die Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG) und folglich die Trinkwasserverordnung nimmt Bezug auf Qualitätsparameter, die zur Bestimmung der Reinhaltung von Oberflächen- und Grundwasser verwendet werden.</u></p> <p>Maßnahmen, die sich aus der TrinkwV ergeben, sind im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · die Durchführung regelmäßiger, umfangreicher Kontrollmessungen durch die Wasserversorgungsunternehmen zur Feststellung, ob das Wasser den Anforderungen der TrinkwV (bzw. der Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG)) entspricht, · die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird, durch die Gesundheitsämter und · die Erstellung und Übermittlung jährlicher Berichte über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers. · <u>Weiter sieht die Trinkwasserrichtlinie eine Risikobewertung der Nutzungen und Einflüsse in Trinkwassereinzugsgebieten vor.</u> <p><u>Dieses erfordert eine Erfassung von grundwassergefährdenden Nutzungen und eine stoffbezogene Risikobewertung sowie geeignete Managementmaßnahmen zur Risikominimierung."</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die EU-Trinkwasserrichtlinie wird nach Umsetzung in das deutsche Recht im Verwaltungsvollzug Berücksichtigung finden.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p>	<p>Vorzunehmende Ergänzung nach Absatz 6: "Das dem Grundwasserschutz im Düngerecht eine höhere Bedeutung eingeräumt</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Eine</p>

<p>sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>wird, zeigen die deutlich verschärfteren Regelungen der 2020 novellierten DüV. In den nach § 13a auszuweisenden mit Nitrat belasteten Gebiete wurden mit den neuen Maßnahmen Voraussetzungen geschaffen, dass die Stickstoffüberschüsse aus der Düngung reduziert werden können und dadurch eine Minderung der Nitratbelastung, aber auch der aus Nitrat resultierenden Ammonium- und Sulfatbelastung (Hessisches Ried) im Grundwasser erwartet werden kann. Vor allem die vorgegebene Reduktion der Düngegabe um 20 % und die Einschränkungen der organischen Düngung im Herbst werden zu einer effizienteren Düngemittelverwendung führen. Dadurch wird die Nitratverlagerung ins Grundwasser verringert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen der DüV wird durch ein Monitoring überwacht. Der EU-Kommission sind hierzu jährlich Berichte vorzulegen. Damit können mögliche Maßnahmendefizite zeitnah erkannt und Regelungen entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig werden Verbesserungen aber auch Verschlechterungen registriert, die in den im Vierjahresrhythmus anzupassenden Gebietsabgrenzungen berücksichtigt werden können. <u>Dennoch ist durch die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 und weitergehende ordnungsrechtlich verpflichtende Maßnahmen im Düngerecht eine Zielerreichung mit Trendumkehr und signifikanter Reduzierung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser nicht zu erwarten. Die aktuellen düngegesetzlichen Regelungen sind noch nicht ausreichend, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren, zumal in der Umsetzung der Maßnahmen ein Kontroll- und Überwachungsdefizit existiert."</u></p>		<p>Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Aktuelle Modellierungen lassen ein hohes Minderungspotential für Stickstoffeinträge innerhalb der nach AVV GeA ausgewiesenen Gebiete erwarten.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Vorzunehmende Ergänzung nach Absatz 4: "Durch die Zulassungsbestimmungen soll insbesondere die Zulassung von PSM verhindert werden, die nicht ausreichend auf ihre Gesundheits-, Grundwasser- und Umweltgefährdung untersucht worden sind. Es dürfen grundsätzlich nur PSM zugelassen werden, deren Wirkstoffe auf EU-Ebene genehmigt worden sind. Die Prüfung der Altwirkstoffe (d. h. Wirkstoffe, die 1993 bereits auf dem Markt waren) wurde bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgeschlossen. Für die Genehmigung neuer Wirkstoffe gelten strenge Kriterien, die u. a. auch den Gewässerschutz berücksichtigen. In begründeten</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung des Hinweises führte zu keiner Änderung im MP. Im Kapitel 2.1.4 geht es bei der PSM-Inverkehrbringungsverordnung um die Bedeutung der Maßnahme und den Beitrag zur Zielerreichung und nicht um die Zielverfehlung.</p>

	<p>Ausnahmefällen kann auch ein PSM, das einen neuen noch nicht genehmigten Wirkstoff enthält, zeitlich eng befristet zugelassen werden. Die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführten Wirkstoffe werden in regelmäßigen Abständen durch die EU- Kommission überprüft, um die wissenschaftliche und technologische Entwicklung und neue Untersuchungen über die Auswirkungen beim konkreten Einsatz der PSM zu berücksichtigen.</p> <p><u>Es besteht allerdings eine Regelungslücke bezüglich des Einsatzes von PSM auf Nichtkulturland wie etwa Bahntrassen, da die Zulassungsverfahren einen bewachsenen Boden voraussetzen bzw. das Verhalten bei einem Einsatz auf nicht bewachsenem Boden nicht konkret untersucht wird. Weiterhin besteht bei den durch das Eisenbahnbundesamt erteilten Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz in Trinkwasserschutzgebieten nach PflSG kein Erfordernis des Einvernehmens mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde."</u></p>		<p>Im Übrigen ist den Genehmigungsbehörden bekannt, dass auf Gleiskörpern der Mutterboden abgetragen und durch ein Schotterbett, dass wesentlich weniger Sorptionsplätze für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bieten und daher eine Verlagerung in den Untergrund bzw. Grundwasser ungleich wahrscheinlicher macht, ersetzt wurde. Daher muss davon ausgegangen werden, dass diese Rahmenbedingungen bei der Genehmigung von Pflanzenschutzmittelanwendungen auf Gleisanlagen berücksichtigt wurden.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Vorzunehmende Ergänzung nach Absatz 2:</p> <p><u>"Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie</u></p> <p><u>Mit dem Urteil des EuGH vom 01. Juli 2015 (C-461/13) stellte dieser klar, dass für die Genehmigung eines konkreten Vorhabens geprüft werden muss, ob das Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach WRRL bzw. WHG vereinbar ist. Mit dem im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens vorzulegenden "Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie" wird geprüft, ob das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper steht."</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Vorschlag wurde zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung im MP musste nicht erfolgen.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p>	<p>"Im Bereich des vorsorgenden mengenmäßigen Grundwasserschutzes werden flächendeckend regionale oder teilräumliche Wasserbilanzen (Rhein-Main, Mittelhessen, Nordhessen) aufgestellt. [...]" Es besteht kein Erfordernis für</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Kenntnisnahme. Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Wasserbilanzen</p>

sowie Verband kommunaler Unternehmen	weitergehende konkrete Maßnahmen vor dem Hintergrund, dass bis Mitte des Jahrhunderts keine wesentlichen Veränderungen infolge des Klimawandels zu erwarten sind.		enthalten wichtige Informationen über die aktuelle wasserwirtschaftliche Versorgungssituation und liefern eine Grundlage für Trend- und Zielszenarien für den zukünftigen Wasserbedarf.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Die Wasserbilanzen enthalten wichtige Informationen, Daten und Aussagen über die aktuelle wasserwirtschaftliche Versorgungssituation und stellen neben einem Baseline-Szenario ein Trend- und Zielszenario für den zukünftigen Wasserbedarf dar."	wurde teilweise übernommen	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Text ist im MP geändert worden.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche Streichung und <u>Ergänzungen:</u> "Das Hessische Umweltministerium initiierte im Jahr 2016 einen breit angelegten Dialogprozess, um die Grundlagen, Zielsetzungen und Handlungsoptionen für die Zukunftsfähigkeit der Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen der wirtschaftlich dynamischen Metropolregion Rhein-Main gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Aufgabenträger, der Industrie- und Handelskammer, der Umwelt- und Naturschutzgruppen und wichtiger Interessengruppen zu diskutieren und ein Leitbild für die zukünftige strategische Ausrichtung der Bewirtschaftung der Wasserressourcen und der Sicherstellung der Wasserversorgung zu erarbeiten. Das in dem Dialogprozess entwickelte Leitbild formuliert die Rahmenbedingungen, als politische Zielsetzung den Rahmen, die konzeptionellen Ziele und Grundprinzipien sowie die Organisation und Instrumente der Umsetzung geeigneter Maßnahmen einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung, rationalen Wasserverwendung und effizienten Organisation der Wasserversorgung für ganz Hessen. Das Leitbild selbst ist nicht verbindlich. Hierzu muss es noch in Handlungsinstrumente umgesetzt werden. "	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Leitbild IWRM Rhein-Main ist veröffentlicht. Der Wasserwirtschaftliche Fachplan Hessens setzt die Rahmenbedingungen für den Vollzug und wird voraussichtlich 2022 eingeführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG	Es ist folgende Streichung vorzunehmen: "Das zur öffentlichen Wasserversorgung in Hessen genutzte Wasser stammt aus	wurde nicht übernommen	Aus der Überprüfung der genannten Daten (Anteil der

sowie Verband kommunaler Unternehmen	Grundwasservorkommen. Eine direkte Nutzung oberirdischer Gewässer zur Trinkwassergewinnung findet nicht statt. In Abhängigkeit der Grundwasserstands- und Verbrauchsentwicklungen, können in den unten genannten Bereichen bis zu maximal 10 % der zugelassenen Grundwasserentnahmen durch eine aktive Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser in den Untergrund kompensiert werden."		Wasserrechte zur Infiltration in Bezug auf die Wasserrechte zur Entnahme aus dem Grundwasser für Gesamthessen) ergab sich kein Änderungsbedarf im Maßnahmenprogramm.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche Streichung: "Das Wasserwerk Wiesbaden-Schierstein stellt bei der Rheinwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung einen Sonderfall dar. Bei außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen oder Betriebsstörungen größeren Ausmaßes ist per Bescheid des RP Darmstadt (obere Wasserbehörde) eine direkte Nutzung von aufbereitetem Rheinwasser, unter Umgehung der Bodenpassage, möglich. Rheinwasser wird bei Biebesheim aufbereitet und in den Untergrund infiltriert. Aufbereitetes Oberflächenwasser aus dem Main wird im Stadtwald Frankfurt zur Grundwasseranreicherung für die Trinkwassernutzung infiltriert."	wurde übernommen	Hinweis wurde übernommen.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Zu ergänzender neuer Absatz 6 (die entsprechenden Zahlenangaben sind einzufügen bzw. auf den Stand 2020 zu aktualisieren; die derzeitigen Zahlenangaben stammen von 2018): "Zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen können nach § 51 WHG Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden. Die Wasserschutzgebiete besitzen bei konkurrierenden Nutzungen eine hohe Priorität. Sie werden i. d. R. in verschiedene Schutzzonen unterteilt, in denen bestimmte Handlungen verboten oder eingeschränkt sind. Die besonderen Anforderungen werden spezifisch für jedes Wasserschutzgebiet in einer Rechtsverordnung verbindlich festgesetzt. Derzeit sind Trinkwasserschutzgebiete auf rd. 30 % der Landesfläche festgesetzt. <u><i>In Hessen sind 65 Trinkwassereinzugsgebiete mit nachweisbaren Nitratbelastungen von Trinkwasserbrunnen über 25 mg/l erstmals als Wasserschutzgebiete festzusetzen und weitere 239 Einzugsgebiete sind neu festzusetzen. Der Flächenumfang dieser 304 Wasserschutzgebiete, die neu festzusetzen</i></u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.

	<p><u>sind, umfasst xxx ha. Die Neufestsetzungen sollen bis zum Jahr xxxx umgesetzt werden. In der Bewirtschaftungsperiode bis 2027 sollen xxxx Wasserschutzgebiete neu festgesetzt werden."</u></p>		
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Zu ergänzender <u>neuer Absatz 7:</u></p> <p>"[...]</p> <p><u>In GWK, in denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen sondern dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).</u></p> <p><u>Zur Behebung bestehender Defizite sowohl hinsichtlich der erforderlichen Neufestsetzungen von WSG als auch der bestehenden Defizite in der Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung wird eine überregionale Strategie zur ausreichenden Unterschützstellung der Trinkwassereinzugsgebiete verfolgt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Die erforderlichen Neufestsetzungen werden bis zum Jahr 2027 erfolgen.</u> <u>2. In der Übergangszeit bis zur Neufestsetzung eines WSG werden für alle WSG, die älter als 10 Jahre sind, grundlegende Vorgaben (Ver- und Gebote) durch eine landesweit gültige Rechtsverordnung verpflichtend eingeführt.</u> <u>3. Die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung wird in Verantwortung der Unteren Wasserbehörden mit der Einrichtung behördenübergreifender Arbeitskreise unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde, der landwirtschaftlichen Fachbehörde und Interessensvertretern der Landwirte sowie den Wasserversorgungsunternehmen koordiniert umgesetzt.</u> 		<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise und Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich. In Deutschland wurden und werden zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt (§ 51 WHG i. V. m. den Landeswassergesetzen). Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Stoffbelastungen in den Wasserschutzgebieten sind Bestandteil der Maßnahmenprogramme.</p>

	<p><u>In Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 sind die verpflichtenden Risikobewertungen auch der Trinkwasserressourcen als eigenständige Maßnahmen für GWK mit Trinkwasser- Einzugsgebieten zu definieren und umzusetzen.</u></p> <p><u>Über die Bewertung der Trinkwasserbeschaffenheiten nach Trinkwasserverordnung gemäß Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hinaus erfolgt eine Bewertung der Erreichung des Ziels gemäß WRRL Artikel 7 Absatz 3 durch eine Erhebung und Bewertung folgender Daten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> · <u>Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten</u> · <u>Ergebnisse der Risikobewertungen der Trinkwasserressourcen gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184</u> · <u>Erhebungen der Rohwasserbeschaffenheiten: Zustand und Entwicklung des für die Trinkwassergewinnung genutzten Rohwassers</u> · <u>Auswertung der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren - in welchen Trinkwassergewinnungsanlagen werden über naturnahe Aufbereitungsverfahren hinausgehende Trinkwasseraufbereitungsstufen eingesetzt?</u> <p><u>Es wird ein Kataster eingerichtet, in dem für jedes Trinkwassereinzugsgebiet eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse der o. a. Kriterien Rohwasserbeschaffenheit, Aufbereitungsverfahren, WSG-Überwachung und Risiko des Einzugsgebiets erhoben und regelmäßig (alle 5 Jahre) aktualisiert wird."</u></p>		
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Es sind folgende Streichung und Ergänzungen vorzunehmen: "Im Rahmen der Erteilung von Wasserrechten darf die Wasserbehörde nur dann eine Grundwassernutzung zulassen, wenn ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet ist, <u>wobei die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Benutzern genießt</u>. Grundsätzlich bleibt die Wasserbehörde beim Erteilen wasserrechtlicher Erlaubnisse hinsichtlich der zugelassenen Fördermengen <u>in der Regel</u> deutlich unter dem <u>langfristig nutzbaren</u> Grundwasserdargebot, das seitens des HLNUG in einer <u>auf Basis</u> einer hydrogeologischen Betrachtung ermittelt wird."</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Keine Änderung von BP und MP erforderlich. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei der Benutzungen des Grundwassers ist in der hessischen Gesetzgebung bereits geregelt.</p>

<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>In die Tabelle 2-1 sind nachfolgende Rechtsgrundlagen zum Gesundheitsschutz mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) - Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 10.3.2016 I 459, zuletzt geändert durch Art. 99 V v. 19.6.2020 I 1328 	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche Ergänzung: "Die Minimierung von diffusen Stickstoffeinträgen ist bereits Inhalt bestehender gesetzlicher Regelungen wie z. B. der DüV sowie dem WHG und dem HWG. WHG und HWG ermächtigen die Wasserbehörden zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten. Die Wasserschutzgebietsverordnungen enthalten <i>in der Regel, sofern sie nicht älter als 10 Jahre sind</i>, Ge- und Verbote für die landwirtschaftliche Nutzung hinsichtlich der Minimierung von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser und alternativ eine Öffnungsklausel für Kooperationen, in denen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Hinblick auf den Grundwasserschutz eng zusammenarbeiten."</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt. In Hessen werden regelmäßig Wasserschutzgebiete erstausgewiesen bzw. festgesetzt. Bei bestehenden WSG-Kooperationen können Aktualisierungen regelmäßig über den Kooperationsvertrag vorgenommen werden.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>sowie</p> <p>Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Erforderliche Ergänzung eines neuen Kapitels 2.10 "Düngung als unechte Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG":</p> <p><u>"2.10 Düngung als unechte Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG</u></p> <p><u>Auch unechte Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Obwohl die Düngung eine unechte Gewässerbenutzung in diesem Sinne darstellt, gibt es keine wasserbehördliche Vorabkontrolle durch Erlaubnisverfahren infolge der Privilegierung der Landwirtschaft.</u></p> <p><u>Es wird als mögliche ergänzende Maßnahme gemäß WRRL geprüft, ob im Falle von Überschreitungen von Qualitätszielen im Grund- und Oberflächengewässer ergänzend zu den geltenden Düngeeregulungen im landwirtschaftlichen Fachrecht in</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung des Vorschlags hat zu keiner Änderung des MP geführt.</p>

	<u>"Bedarfsgebieten" bzw. "grundwassersensiblen Gebieten" wie den Maßnahmenräumen mit Handlungsbedarf nach EG-WRRL und Trinkwasserschutzgebieten mit erhöhter Nitrataustragsgefährdung eine Einführung eines Zulassungsregimes mit der Durchführung von Erlaubnisverfahren mit Genehmigungsvorbehalten rechtlich verankert werden kann und sollte."</u>		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	als Folge der vorherigen Änderung Anpassung der Nummerierung: alt 2.10 à neu 2.11 etc.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	<u>Zu ergänzender Spiegelpunkt:</u> "Für folgende Arten von Anlagen sind für Bau und Betrieb Umweltverträglichkeitsprüfungen, Planfeststellungen, Plangenehmigungen oder Anzeigen notwendig: · Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlagen) bzw. Lagern, Abfüllen- und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe, · Rohrfernleitungsanlagen (mit Pumpwerken etc.), · Abwasserbehandlungsanlagen und · Gewerbe- und Industriebetriebe, die Abwasser erzeugen <u>und</u> · <u>Verkehrswege (Straßen- und Bahntrassen).</u> "	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im MP geführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Abschnitt "Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (PSM)" Es werden nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Wie bereits zu Kapitel 2.1.4, Seite 20, Absatz 4 ausgeführt, können PSM jedoch auch aus anderen Quellen wie Fassadenanstrichen und...	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des MP geführt. Relevante Eintragungsmengen stammen im Wesentlichen aus der Landwirtschaft, weshalb sich die ergänzenden Maßnahmen auf diesen Eintragungspfad konzentrieren. Die Verringerung der PSM-Einträge aus weiteren

			Eintragungspfad wird durch grundlegende Maßnahmen adressiert.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	<p>Erforderlicher <u>neuer Absatz</u> nach Absatz 1: "[...] Den novellierten Vorgaben kommt eine hohe Bedeutung zur Trendumkehr hin zu einem guten chemischen Zustand der GWK zu. Dabei sind die zeitlichen Faktoren zu berücksichtigen, die im BP Kapitel 5.3.2 erläutert sind. <u>In einem pessimistischen Erwartungsszenario wird die Erwartung geäußert, dass diese aktuellen düngegesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren. Neben Kritikpunkten wasserwirtschaftlicher Verbände sowie wissenschaftlicher Bewertungen an den gesetzlichen Neuregelungen wird auf ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen ebenso hingewiesen wie auf eine möglicherweise weitergehende zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft.</u>"</p> <p>Erforderliche <u>Ergänzung</u> in Absatz 3: "Bei der Verringerung von PSM in das Grundwasser zeigen die umgesetzten Maßnahmen bereits erste Erfolge. So haben zwei GWK vom BP 2015-2021 zum BP 2021- 2027 in den guten chemischen Zustand gewechselt. Die restlichen sechs verbleiben im schlechten chemischen Zustand. <u>Zur Bewertung der Entwicklung der Einsatzmengen und zur gezielteren Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit werden künftig in den Bedarfsgebieten (Maßnahmenräume nach WRRL und Trinkwasserschutzgebiete) die Aufzeichnungspflicht der PSM-Anwender genutzt und spezifische Daten zu den eingesetzten PSM zentral erfasst und ausgewertet.</u>"</p> <p>Erforderliche neue Absätze nach Absatz 4: <u>"Ein Handlungsbedarf sowohl zur Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen als auch deren Ergänzung durch die Fortführung und Weiterentwicklung ergänzender Maßnahmen ist in Hessen nach wie vor gegeben und wird auch in der Bewirtschaftungsperiode 2021- 2027 durchgeführt. Hierbei sind insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten die bestehenden Defizite bei der Neufestsetzung und der</u></p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Aktuelle Modellierungen lassen ein hohes Minderungspotential für Stickstoffeinträge innerhalb der nach AVV GeA ausgewiesenen Gebiete erwarten.

	<u>bisherigen unzureichenden Überwachungen und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung so zeitnah wie möglich zu beheben.</u>		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Nach dem (bisherigen) Absatz 4 ist ein neuer Abschnitt mit der Zwischenüberschrift " Stoffeinträge - Allgemein " zu ergänzen. In diesem neuen Abschnitt ist eine zusammenfassende Ausführung zu ergänzen mit Bewertungen folgender Maßnahmen: - aktueller Status der Festsetzung der Wasserschutzgebiete - Status der Überwachung der Vorgaben der WSG-VO - EU-Trinkwasserrichtlinie und des dort verankerten Umsetzungsbedarfs der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete - Bewertung der Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 durch Bewertung der Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung heranzuziehenden Rohwasserressourcen	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die EU-Trinkwasserrichtlinie wird nach Umsetzung in das deutsche Recht im Verwaltungsvollzug Berücksichtigung finden.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Zu <u>ergänzender neuer letzter Absatz</u> unter "Verbesserung der Gewässerstruktur": <u>"Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Grundwasserqualität mit zu berücksichtigen (Wechselwirkung Oberflächengewässer - Grundwasser), damit unerwünschte Stoffeinträge durch Infiltration in das Grundwasser aus nicht im guten chemischen Zustand befindlichen oder durch oberstromige Schadensfälle gefährdeten Oberflächengewässern bzw. bei möglicher Remobilisierung von Schadstoffen aus Gewässersohle und -bett vermieden oder reduziert werden. Folgendes ist hierfür zu prüfen und ggf. umzusetzen:</u> · <u>Schutzmaßnahmen gegen Stoffeinträge während der Bauphase</u> · <u>Prüfung des Vorliegens von infiltrierenden Verhältnissen</u> · <u>Prüfung einer Gefährdung durch oberstromige Schadensfälle</u> · <u>Prüfung einer Remobilisierbarkeit von Schadstoffen aus Gewässersohle und -bett</u> · <u>ggf. Herstellung des guten chemischen Zustands des Oberflächengewässers vor der Maßnahme Abdichtung der Gewässersohle durch mineralische Materialien unterhalb der für des für den Naturschutz und die Gewässerökologie relevanten Sohlbereiches</u>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes sind auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

	<ul style="list-style-type: none"> · <u>Monitoring der Auswirkungen auf das Grundwasser"</u> · <u>in besonders sensiblen Bereichen (z. B. Zone II von Trinkwasserschutzgebieten)</u> 		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	In Kapitel 3.1.3 sind Maßnahmen zu ergänzen, mit denen die Belastungen aus Entwässerungen von Straßen- und anderen Verkehrswegen (Bahntrassen) sowie sonstigen Oberflächenentwässerungen verringert werden können.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung des Hinweises führte zu keiner Änderung im MP.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"2. Die Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung oder dauerbegrünte Brache kann bei gewässerschutzorientierter Bewirtschaftung eine Maßnahmenwirkung von ca. 90 % erreichen. Dies bedeutet, dass der bisherige Sedimentabtrag incl. der daran haftenden Nähr- und Schadstoffen von der betreffenden Fläche annähernd vermieden werden kann."	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Führt nicht zu einer Änderung im BP oder MP.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Abschnitt "Agrarumweltmaßnahmen" Um die Anwendbarkeit und damit Akzeptanz und Umsetzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen, sind bei der vorgesehenen Überarbeitung der HALM-Maßnahmen neben den hessenweit einheitlichen Maßnahmen auch regional angepasste, betriebsstruktur- und standortgerechte Maßnahmen zu entwickeln. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in den südhessischen WRRL-Maßnahmenräumen mit dem höchsten Handlungsbedarf zukünftig auch eine Winterzwischenfruchtförderung angeboten wird, sofern diese vor dem Hintergrund der DüV 2020 nicht hessenweit ausgeschlossen ist (vgl. unsere Bemerkung zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 85, Absatz 2 und Kapitel 3.2, Seite 95, Absatz 2). Generell ist darauf zu achten, dass die Anreizprogramme in bürokratiearmen Genehmigungsverfahren zu beantragen und wirtschaftlich attraktiv sind.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Fördermöglichkeit ist ausreichend beschrieben.
Hessenwasser GmbH & Co. KG	"[...] Unterstützt wird diese personalintensive Erosionsschutzberatung durch eine flächendeckende Grundberatung des LLH. In Zukunft soll außerhalb von	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des MP geführt.

sowie Verband kommunaler Unternehmen	bestehenden WRRL-Maßnahmenräumen die Vermittlung von erosionsmindernden Maßnahmen durch die Pflanzenbauberater des LLH intensiviert werden. [...]" "Zur Verhinderung der diffusen PSM-Einträge in das Grundwasser wird für die Gebiete, in denen im Auswertzeitraum 2014 bis 2018 in Grundwassermessstellen Konzentrationen zugelassener PSM von über 0,05 µg/l nachgewiesen wurden, eine Intensivberatung PSM angeboten. [...]"		Beratungskonzept ist zusammenfassend im MP beschrieben. Weitere Details befanden sich zum Zeitpunkt der Texterstellung noch in der Abstimmung.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Abschnitt " Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (PSM) " Wie schon in Kapitel 2.12.1 werden auch hier nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Es sind daher auch hier zu anderen PSM-Einsatzgebieten der PSM wie Fassadenanstrichen und Anwendung auf Gleisanlagen Maßnahmen aufzunehmen.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des MP geführt. Relevante Eintragsmengen stammen im Wesentlichen aus der Landwirtschaft, weshalb sich die ergänzenden Maßnahmen auf diesen Eintragspfad konzentrieren. Die Verringerung der PSM-Einträge aus weiteren Eintragspfaden wird durch grundlegende Maßnahmen adressiert.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Im Zeitraum des BP 2021-2027 wird die einzelbetriebliche Beratung ausgeweitet werden, um die Flächenwirkung der Beratungstätigkeit zu erhöhen." Wir begrüßen das Vorhaben, die einzelbetriebliche Beratung auszuweiten, zweifeln jedoch an, dass mit dem in Anlage 5 dargestellten Modulkonzept der "WRRL-Beratung 2.0" eine effiziente, effektive und von den Landwirten akzeptierte (Einzel-)Beratung umgesetzt und somit die Erreichung der WRRL-Ziele hinsichtlich der Einträge aus der Landwirtschaft vorangetrieben werden kann. (Siehe auch unsere Bemerkungen zu Anlage 5.) Die Beschränkung der Einzelberatung pro Betrieb auf bestimmte, thematisch sowie in der Anzahl begrenzte Module sowie damit einhergehend einen bestimmten, pro Jahr nicht zu überschreitenden Zeitaufwand pro Betrieb läuft den Realitäten der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung zuwider. Erforderlich ist hierbei vielmehr, flexibel auf die im Rahmen eines Beratungsgesprächs auftretenden Themen eingehen zu können und die	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung der vorgetragenen Sachverhalte hat zu keiner Änderung der Texte des BP/MP geführt. Die im BP/MP genannten Maßnahmen sind sachgerecht und ausreichend beschrieben.

	aufgewendete Zeit an den tatsächlich bestehenden Beratungsbedarf anpassen zu können.		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Es ist folgende Streichung vorzunehmen : "Bei dem neu in die GrwV aufgenommenen Parameter ortho-Phosphat sind vier GWK im schlechten chemischen Zustand eingestuft (BP Kapitel 4.2.2.2). Es ist vorgesehen innerhalb dieser GWK Maßnahmenräume, sofern sie nicht bereits durch bestehende WSG oder WSG Kooperationen bzw. Maßnahmenräume abgedeckt sind, zu etablieren. Dazu werden die ggf. über den landwirtschaftlichen Eintrag hinausgehenden Ursachen des Eintrags ermittelt und daraus Beratungsempfehlungen bzw. Maßnahmen abgeleitet werden. Der Bereich des landwirtschaftlichen Eintrags soll über die Maßnahme "WRRL-Beratung" abgedeckt werden."	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung im BP/MP geführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Nach Absatz 3 im Abschnitt "Auswahl von Maßnahmengebiete" <u>zu ergänzender neuer Absatz:</u> "[...] Die auf Basis dieser Befunde abgegrenzten Gebiete liegen alle innerhalb der bereits bestehenden Maßnahmenräume (s. o.). <u>Es ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die zielgerichteten angebotenen Maßnahmen des Landes Hessen zur Umsetzung der WRRL koordiniert aufeinander abgestimmt umgesetzt werden.</u> <u>Hierbei sind mögliche Überschneidungen und Überlagerungen der Maßnahmenräume mit den gemäß Landesausführungsverordnung zur Düngeverordnung abgegrenzten nitratbelasteten Gebiete zu erfassen und durch Einrichtung entsprechender Projektkreise unter Beteiligung aller gewässerschutzrelevanten Akteure zu berücksichtigen (siehe Abschnitt "Umsetzung der Maßnahmen" auf Seite 84)."</u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Koordinationsmaßnahmen sind im BP/MP beschrieben.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband	Abschnitt " Ergänzende Maßnahmen zur Verhinderung der diffusen Einträge von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in das Grundwasser " Wie schon in den Kapiteln 2.12.1 und 3.1.4.1 werden auch hier nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Es sind daher auch hier zu anderen	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des MP geführt. Relevante Eintragsmengen stammen im Wesentlichen aus der Landwirtschaft, weshalb sich die ergänzenden Maßnahmen auf

kommunaler Unternehmen	PSM- Einsatzgebieten der PSM wie Fassadenanstrichen und		diesen Eintragspfad konzentrieren. Die Verringerung der PSM-Einträge aus weiteren Eintragspfaden wird durch grundlegende Maßnahmen adressiert.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Nach Absatz 1 <u>zu ergänzender Absatz:</u> "[...] Es werden im Rahmen von Einzel- und Gruppenberatungen Inhalte zur Reduktion von Krankheitserregern oder Ungräsern durch Fruchtfolgeänderung, zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie zum biologischen Pflanzenschutz inkl. Nützlingsberatung vermittelt und demonstriert. <u>Eine weitere ergänzende Maßnahme ist die systematische Erfassung und Auswertung der PSM-Anwendungsdaten. Zur Zielerreichung der WRRL durch Minimierung des PSM-Einsatzes und ein begleitendes Monitoring zur Überwachung möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserbeschafftheiten sind in den Maßnahmenräumen und Trinkwasserschutzgebieten die von den Landwirten vorzuhaltenden Dokumentationen und PSM-Anwendungsdaten zentral zu erfassen und auszuwerten."</u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des MP geführt. Beratungskonzept ist zusammenfassend im MP beschrieben. Weitere Details befanden sich zum Zeitpunkt der Texterstellung noch in der Abstimmung.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Nach Absatz 7 im Abschnitt "Umsetzung der Maßnahmen" <u>zu ergänzender neuer Absatz:</u> "Die WRRL-Maßnahmenräume entsprechen derzeit (2020) im Wesentlichen auch den Flächen der belasteten Gebiete nach der DüV 2017. Da die neue Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete nach der DüV 2020 erst nach Abschluss der Arbeiten am MP des aktuellen BP Ende 2020 feststehen werden, kann derzeit keine abschließende Aussage über die Flächendeckung getroffen werden. Für den Fall, dass die WRRL- Maßnahmenräume, die ab 2021 neu festgesetzten mit Nitrat belasteten Gebiete nicht gänzlich abdecken, ist angedacht, das Beratungsangebot auch in diesen Gebieten vorzugsweise über eine Intensivberatung oder ansonsten Grundberatung sicherzustellen. <u>Um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die zielgerichteten angebotenen Maßnahmen des Landes Hessen zur Umsetzung der WRRL koordiniert</u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Koordinationsmaßnahmen sind im BP/MP beschrieben.

	<p><u>aufeinander abgestimmt umgesetzt werden, werden mögliche Überschneidungen und Überlagerungen der Maßnahmenräume mit den gemäß Landesausführungsverordnung zur Düngeverordnung abgegrenzten nitratbelasteten Gebiete berücksichtigt. In den Fällen, in den Überschneidungen von WRRL-Maßnahmenräumen mit den gemäß AVDüV als mit Nitrat belastete Gebiete ausgewiesenen Flächen vorhanden sind, ist eine Einrichtung eines Projektkreises, bestehend aus Vertretern der Regierungspräsidien, der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde und der landwirtschaftlichen Berater vorgesehen. Sollte zusätzlich eine Überschneidung mit einem Trinkwasserschutzgebiet bestehen, sind auch die jeweilige Untere Wasserbehörde und der Wasserversorger zu beteiligen."</u></p>		
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>"Hinzu kommt, dass mit In-Kraft-Treten der Maßnahmen der DüV zum 01. Januar 2021 für die als mit Nitrat belastet ausgewiesenen Gebiete der Zwischenfruchtanbau ordnungsrechtlich obligatorisch wird, so dass eine HALM-Förderung sich nur noch auf die nicht als belastet eingestuft Gebiete erstrecken wird. Daher beziehen sich die</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Aussagen hier und im Kapitel 3.2 auf die vorausgegangene HALM-Förderperiode 2015-2021." "Es zeichnet sich ab, dass durch die neue DüV (2020) sowie die Konditionalitäten der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) der Zwischenfruchtanbau (C.2) obligatorisch werden könnte. Somit wäre eine HALM-Förderung für diese Maßnahme ausgeschlossen."</p> <p style="text-align: center;">=</p>	<p>wurde mit Änderungen übernommen</p>	<p>Der Anpassungshinweis wurde mit Änderungen übernommen.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p>	<p>Abschnitt "Landesweites Förderprogramm HALM" Um die Anwendbarkeit und damit Akzeptanz und Umsetzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen, sind bei der vorgesehenen</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung des Maßnahmenvorschlags hat zu keiner Änderung des BP/MP</p>

<p>sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Überarbeitung der HALM-Maßnahmen neben den hessenweit einheitlichen Maßnahmen auch regional angepasste, betriebsstruktur- und standortgerechte Maßnahmen zu entwickeln. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in den südhessischen WRRL-Maßnahmenräumen mit dem höchsten Handlungsbedarf zukünftig auch eine Winterzwischenfruchtförderung angeboten wird, sofern diese vor dem Hintergrund der DüV 2020 nicht hessenweit ausgeschlossen ist (vgl. unsere Bemerkung zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 85, Absatz 2 und Kapitel 3.2, Seite 95, Absatz 2).</p>		<p>geführt. Die bestehenden Fördermöglichkeiten sind ausreichend dargestellt.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Nach Absatz 6 ist ein neuer Abschnitt mit der Zwischenüberschrift "Gewässerschutz als Bestandteil in der landwirtschaftlichen Ausbildung" zu ergänzen. In diesem neuen Abschnitt ist auszuführen, wie die Berücksichtigung des Gewässerschutzes in der landwirtschaftlichen Ausbildung (Berufsschulen, Universitäten) gefördert werden kann und soll.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung führte zu keiner Textänderung im BP/MP. Die landwirtschaftliche Ausbildung ist nicht Gegenstand des BP/MP. Der Hinweis wird weitergeleitet.</p>
<p>Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen</p>	<p>Im Abschnitt Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen sind <u>folgende neue Absätze</u> zu ergänzen: "Für die Einleitung von Abwasser in Gewässer wird auf der Grundlage des AbwAG eine Abgabe erhoben, deren Höhe sich nach der Menge und der Schädlichkeit bestimmter eingeleiteter Inhaltsstoffe bemisst. Bestimmte Investitionen zur Verminderung der Schadstofffracht des Abwassers können mit der Abgabe verrechnet werden. Das Aufkommen der Abwasserabgabe unterliegt der Zweckbindung des AbwAG und ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu verausgaben. <u>Es sind Umwelt- und Ressourcenkosten gemäß WRRL, Artikel 9 bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger in Deutschland zu berücksichtigen.</u> <u>Zu berücksichtigen ist der "Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit, Bekanntmachung vom 13. August 2014.</u></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Eine Überprüfung hat nicht zu einer Änderung des Textes im BP/MP geführt.</p>

	<p><u>Weiter sind diese Umwelt- und Ressourcenkosten im Grundsatz verursachergerecht den Wassernutzungen Haushalte, Industrie und Landwirtschaft zuzuordnen. Hierzu ist beispielsweise die verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen im Rahmen einer erweiteren Herstellerverantwortung zu nennen."</u></p> <p>Das entsprechende Zitat ist im Literaturverzeichnis aufzunehmen: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit & Bundesministerium für Gesundheit (2014): Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz, Bekanntmachung vom 13. August 2014.</p>		
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	<p>Es ist folgende Streichung und Ergänzung vorzunehmen: "Der Landesentwicklungsplan Hessen und die Regionalpläne sind Raumordnungspläne und koordinative Instrumente für die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum, so auch die wasserwirtschaftlichen Belange. Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten können sie die Ziele und Maßnahmen des BP und MP fördern bzw. unterstützen. Bspw. können im Regionalplan insbesondere folgende Festlegungen unmittelbar oder mittelbar günstige Auswirkungen auf die Ziele der WRRL haben: <u>Zur WRRL- Zielerreichung sind folgende Änderungen bei Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erforderlich, um die Ziele und Maßnahmen des BP und MP zu fördern bzw. zu unterstützen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> · <u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz</u> <ul style="list-style-type: none"> o <u>Vorranggebiete für die Zonen I, II und III / IIIA von Trinkwasserschutzgebieten</u> o <u>Vorbehaltsgebiete für WRRL- Maßnahmenräume,</u> · Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, · [...] 	wurde nicht übernommen	Streichung, bzw. Ergänzungswunsch wurden nicht übernommen. Die Planung wurde WRRL-konform erstellt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG	<p>Abschnitt "Hessischer Pestizidreduktionsplan" Ein "Hessischer Pestizidreduktionsplan" würde nur einen Teil der PSM-Problematik, nämlich die gegen Schädlinge verwendeten Wirkstoffe, erfassen. Da</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Entscheidung über die

sowie Verband kommunaler Unternehmen	wir davon ausgehen, dass der Plan breiter angelegt werden soll, schlagen wir die Bezeichnung "Hessischer PSM-Reduktionsplan" vor.		Bezeichnung der Planung erfolgt nicht über den BP/MP. Hinweis wird weitergeleitet.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Erforderliche <u>Ergänzung</u> : "Die mit der Errichtung von Flussdeichen einhergehenden Überschwemmungsgebietsverluste sollen kompensiert werden. Wegen der meist hochwertigen Landnutzung in den deichgeschützten Gebieten sind i. d. R. komplexe Abstimmungsprozesse mit Anliegern und Eigentümern bezüglich des Flächenmanagements erforderlich; dies gilt auch für Bundeswasserstrassen. <u>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es durch die Maßnahmen nicht zu verstärkter Versickerung belasteten Oberflächenwassers und in der Folge einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers und insbesondere Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung kommt.</u> "		Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Mit der Ressourcenschutzstrategie Hessen wurde ein Handlungsrahmen geschaffen, wie auf Dauer Wohlstandsentwicklung durch Ressourcennutzung im Einklang mit dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sichergestellt werden kann. Die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft/Klima, biologische Vielfalt sowie die endlichen und nachwachsenden Rohstoffe sind Voraussetzung zur Erhaltung des aktuellen und zukünftigen Lebens auf unserer Erde. Einige dieser Ressourcen stehen jedoch nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Hessische Landesregierung sieht im Zusammenwirken mit der Wirtschaft besondere Chancen bei der Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz. Unter Federführung des Umweltministeriums wurde daher eine Ressourcenschutzstrategie erarbeitet, welche die Aktivitäten der Landesregierung bündelt und Wissenschaft, Wirtschaft und Verbände mit einbezogen hat."	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband	Neues, nach Absatz 2 aufzunehmendes Literaturzitat: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit & Bundesministerium für Gesundheit (2014): Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz, Bekanntmachung vom 13. August 2014.	wurde nicht übernommen	Überprüfung führte zu keiner Textänderung im Maßnahmenprogramm.

kommunaler Unternehmen			
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Kapitel "Kosten und Finanzierung der Maßnahmen" Gemäß Anlage 5 (Modulkonzept / WRRL- Beratung 2.0), Seite 4, soll mit der Beratung eine Flächendeckung von 80-100 % erreicht werden. Aus unserer Sicht ist hierfür ein deutlich erhöhter Personal- und damit Kostenaufwand im Vergleich zur bisherigen Kalkulation erforderlich (vgl. unsere Bemerkung zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80, Absatz 3).	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Maßnahmen zur WRRL-Beratung ermöglichen eine hohe Flächendeckung bei gleichzeitig ausreichender Personalisierung. In die einzelbetriebliche Beratung werden ab 2022 zusätzlich 0,5 Mio. Euro investiert.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	In der ersten Spalte "EG-Richtlinien" der Tabelle ist folgende Korrektur zur Datierung der Trinkwasserrichtlinie vorzunehmen: Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG)(Trinkwasserrichtlinie) <u>Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-Richtlinie)</u>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die EU-Trinkwasserrichtlinie wird nach Umsetzung in das deutsche Recht im Verwaltungsvollzug Berücksichtigung finden.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen		wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Maßnahmen zur WRRL-Beratung ermöglichen eine hohe Flächendeckung bei gleichzeitig ausreichender Personalisierung. In die einzelbetriebliche Beratung werden ab 2022 zusätzlich 0,5 Mio. Euro investiert.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie	"Zusätzlich wird in Gebieten mit nachgewiesenen Belastungen mit aktuell zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (alle innerhalb der s.g. WRRL-Maßnahmenräume) eine entsprechende Intensivberatung durch den LLH angeboten, die kein inhaltlicher Bestandteil dieses Konzepts ist."	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des MP geführt. Beratungskonzept ist zusammenfassend im MP beschrieben. Weitere Details

Verband kommunaler Unternehmen			befanden sich zum Zeitpunkt der Texterstellung noch in der Abstimmung.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	"Um die positiven Effekte mit größtem Wirkungseinsatz auf die Grundwasserkörper zu übertragen, müssen die Beratungskräfte eine Flächendeckung der Gewässerschutzberatung in den Maßnahmenräumen von 80-100 % erreichen."	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Maßnahmen zur WRRL-Beratung ermöglichen eine hohe Flächendeckung bei gleichzeitig ausreichender Personalisierung. In die einzelbetriebliche Beratung werden ab 2022 zusätzlich 0,5 Mio. Euro investiert.
Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie Verband kommunaler Unternehmen	Aufwandsabschätzungen für die einzelnen Beratungsmodule	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Maßnahmen zur WRRL-Beratung ermöglichen eine hohe Flächendeckung bei gleichzeitig ausreichender Personalisierung. In die einzelbetriebliche Beratung werden ab 2022 zusätzlich 0,5 Mio. Euro investiert.